



vfgg

Verfassungsgerichtshof
Österreich



TÄTIGKEITSBERICHT 2015

BERICHT DES VERFASSUNGSGERICHTSHOFES ÜBER SEINE TÄTIGKEIT IM JAHR 2015

Impressum

Medieninhaber: Verfassungsgerichtshof, Freyung 8, 1010 Wien
Hersteller: Janetschek, 3860 Heidenreichstein
Bilder: Achim Bieniek (Cover, 6-37), Fam. Holzknecht (24), VfGH

INHALTSÜBERSICHT

1. ALLGEMEINES	5
1.1. Gesetzesbeschwerde	5
1.2. Reform der Untersuchungsausschüsse	5
2. PERSONELLE STRUKTUR DES VERFASSUNGSGERICHTSHOFES	9
2.1. Kollegium des Verfassungsgerichtshofes	10
2.2. Ersatzmitglieder	20
2.3. Der Verfassungsgerichtshof trauert um ein ehemaliges Ersatzmitglied	24
2.4. Nichtrichterliches Personal	24
2.4.1. Personalstand	24
2.4.2. Juristische Aus- und Fortbildung im Verfassungsgerichtshof	24
2.4.3. Frauenförderung	24
2.5. Organigramm des Verfassungsgerichtshofes	25
3. GESCHÄFTSGANG	27
3.1. Allgemeine Übersicht und Kurzbilanz	28
3.2. Ausgewählte Entscheidungen	31
4. VERANSTALTUNGEN UND INTERNATIONALE KONTAKTE	35
4.1. Verfassungstag	36
4.2. Internationaler Austausch	38
4.3. Veranstaltungen	49
5. MEDIENARBEIT UND BÜRGERSERVICE	51
5.1. Der Verfassungsgerichtshof in den Medien	52
5.2. Die Website des Verfassungsgerichtshofs	52
5.3. Bürgerservice und Vortragstätigkeit	53
6. STATISTIKEN	55
6.1. Grafische Darstellung der Entwicklung seit 1947	56
6.2. Entwicklung seit 1985 (Tabellarische Übersicht)	57
6.3. Aufgliederung der offenen Fälle nach Verfahrensarten	58

6.4.	Gesetzes- und Verordnungsprüfungsverfahren	60
6.5.	Durchschnittliche Verfahrensdauer	61
6.6.	Gesetzesprüfungsverfahren, die im Jahr 2015 mit Sachentscheidung beendet wurden	62
6.6.1.	Amtswegige Prüfungen	62
6.6.2.	Individualanträge	63
6.6.3.	Gerichtsanträge	65
6.6.4.	Parteiانträge	69
6.6.5.	Anträge von Mitgliedern des Nationalrates	70
6.7.	Statistische Gesamtübersicht	71

1. ALLGEMEINES

1.1. Gesetzesbeschwerde

Mit 1. Jänner 2015 wurde das System der verfassungsgerichtlichen Normenkontrolle in zweifacher Hinsicht weiterentwickelt: zum einen dadurch, dass allen ordentlichen Gerichten – auch solchen, die zur Entscheidung in erster Instanz zuständig sind – die Befugnis eingeräumt wurde, Gesetze wegen Verfassungswidrigkeit beim Verfassungsgerichtshof anzufechten, und zum anderen durch den Parteiantrag auf Normenkontrolle („Gesetzesbeschwerde“), der es den Parteien eines Verfahrens vor einem ordentlichen Gericht ermöglicht, Bedenken gegen die Verfassungsmäßigkeit der in diesem Verfahren anzuwendenden Rechtsvorschriften unmittelbar an den Verfassungsgerichtshof heranzutragen. Beide Maßnahmen sind als äußerst wichtiger Schritt zur weiteren Verbesserung des Rechtsschutzes und Stärkung des Vorrangs der Verfassung in Österreich mit Nachdruck zu begrüßen.

Im Jahr 2015 wurden 321 Parteianträge auf Normenkontrolle – vor allem gegen Gesetze (312), aber auch gegen Verordnungen (7) und Staatsverträge (2) – beim Verfassungsgerichtshof eingebracht. Die ursprünglichen Annahmen über den Anfall an solchen Anträgen (150 zusätzliche Normenprüfungsverfahren auf Grund von Parteianträgen auf Normenkontrolle; siehe 263 BlgNR XXV. GP, Vorblatt und WFA, 4) sind also um mehr als das Doppelte übertroffen worden.

Das neue Rechtsschutzinstrument stellt den Verfassungsgerichtshof aber nicht nur in quantitativer, sondern auch in qualitativer Hinsicht vor besondere Herausforderungen. Wie bereits die ersten beim Verfassungsgerichtshof eingebrachten Anträge gezeigt haben, werfen die diffizilen verfassungsrechtlichen Voraussetzungen des Parteiantrages (Art. 139 Abs. 1 Z 4 und Art. 140 Abs. 1 Z 1 lit. d B-VG), vor allem aber die einfachgesetzlichen Begleitregelungen im VfGG (§§ 57a und 62a), zahlreiche schwierige Fragen auf,

wodurch sich die Komplexität solcher Normenprüfungsverfahren zusätzlich erhöht.

Ungeachtet dessen erachtet es der Verfassungsgerichtshof – auch im Hinblick auf die der B-VG-Novelle BGBl. I 114/2013 vorausgegangene rechtspolitische Diskussion – als zwingend notwendig, Parteianträgen auf Normenkontrolle auch weiterhin besonderes Augenmerk zuzuwenden, um jede unangemessene Verzögerung des beim ordentlichen Gericht anhängigen Anlassverfahrens zu vermeiden.

1.2. Reform der Untersuchungsausschüsse

Mit 1. Jänner 2015 ist auch die ebenfalls längere Zeit diskutierte Reform der parlamentarischen Untersuchungsausschüsse des Nationalrates in Kraft getreten (BGBl. I 101/2014). In diesem Zusammenhang wurde dem Verfassungsgerichtshof die Zuständigkeit übertragen, verschiedene Arten von Streitigkeiten zu entscheiden (Art. 138b B-VG).

Im Jahr 2015 wurden beim Verfassungsgerichtshof zehn Anträge nach Art. 138b B-VG gestellt. Die durch diese Anträge ausgelösten Verfahren haben den Verfassungsgerichtshof in besonderem Maß in Anspruch genommen. Dies vor allem deshalb, weil es sich hier um eine strukturell völlig neue Zuständigkeit handelt, die den Verfassungsgerichtshof vor zahlreiche in seiner bisherigen Rechtsprechung noch nicht beantwortete Fragen stellt. Dazu kommt, dass der Verfassungsgerichtshof gehalten ist, Anträge iSd §§ 56c, 56d, 56e, 56f, 56g und 56j VfGG „tunlichst“ innerhalb von vier Wochen zu entscheiden. Um dem zu entsprechen, hat sich der Verfassungsgerichtshof veranlasst gesehen, in der Rechtssache UA 2/2015 im Mai 2015 zu zwei außerplanmäßigen Sitzungen („Zwischensessionen“) zusammenzutreten. Zusätzliche Anforderungen an die Organisation des Gerichtsbetriebes ergeben sich schließlich daraus, dass dem Verfassungsgerichtshof im

Zusammenhang mit Anträgen nach Art. 138b B-VG gegebenenfalls auch Unterlagen vorgelegt werden müssen, die einer besonderen Geheimhaltung unterliegen.

Der Verfassungsgerichtshof sieht sich – auch wenn sich für ihn aus dem mit 1. Jänner 2015 in Kraft getretenen Informationsordnungsgesetz keine (unmittelbaren) Verpflichtungen ergeben – gehalten, bei der Behandlung derartiger Unterlagen auf die Einhaltung eines Sicherheitsstandards zu achten, der den im Parlament getroffenen Vorkehrungen vergleichbar ist. Es wurden daher verschiedene – organisatorische, aber auch technischbauliche – Vorkehrungen getroffen, um den besonderen Schutz klassifizierter Informationen in Verfahren gemäß Art. 138b B-VG zu gewährleisten (zB abhörsicherer Arbeitsraum für die Bearbeitung des Falles mit Sichtschutz an den Fenstern und eingeschränkter Zutrittsberechtigung, Erstellung von Verfahrensdokumenten auf Laptop ohne WLAN-Anbindung, Offline-Drucker und -Kopierer, Vier-Augen-Prinzip und Registraturlager, Tresorraum mit Videoüberwachung und eingeschränkter Zutrittsberechtigung für die Verfahrensunterlagen und Einzeltresor für die Archivierung der im Verfassungsgerichtshof verbleibenden Unterlagen).







2. PERSONELLE STRUKTUR DES VERFASSUNGSGERICHTSHOFES



2.1. Kollegium des Verfassungsgerichtshofes

Der Verfassungsgerichtshof besteht (einschließlich Präsident und Vizepräsidentin) aus 14 Verfassungsrichterinnen und Verfassungsrichtern. Von den vierzehn Mitgliedern des Verfassungsgerichtshofes waren im Berichtsjahr elf als ständige Referentinnen und Referenten tätig. Darüber hinaus haben – in zum Teil beträchtlichem Ausmaß – auch die Vizepräsidentin und ein weiteres Mitglied des Gerichtshofes anhängige Rechtssachen bearbeitet.





Gerhart Holzinger

Präsident des Verfassungsgerichtshofes

Dr. Gerhart Holzinger, geboren am 12. Juni 1947 in Gmunden, Oberösterreich; Schulbesuch in Gmunden, 1966 Reifeprüfung am Bundesgymnasium in Gmunden; 1966 bis 1967 Wehrdienst als Einjährig-Freiwilliger; Studium an der rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Salzburg, 1972 Promotion zum Dr. iur.; 1973 bis 1975 Universitätsassistent am Institut für Verfassungs- und Verwaltungsrecht der Universität Salzburg (o. Univ.Prof. Dr. Kurt Ringhofer); 1975 bis 1995 Tätigkeit im Verfassungsdienst des Bundeskanzleramtes, ab 1984 Leiter des Verfassungsdienstes, 1992 Ernennung zum Sektionschef; 1984 bis 2004 Lehrbeauftragter an der Wirtschaftsuniversität Wien, 1997 Habilitation an der Universität Graz, seit 1998 Lehrbeauftragter an der Universität Graz, 2002 Verleihung des Titels Universitätsprofessor; 1989 bis 1998 Mitglied des Exekutivkomitees des Internationalen Verwaltungswissenschaftlichen Institutes (IIAS); 2000 bis 2008 Präsident der Österreichischen Juristenkommission; 1997 bis 2009 Präsident der Österreichischen Verwaltungswissenschaftlichen Gesellschaft, seither Mitglied des Vorstandes; 1999 bis 2003 Vorsitzender des Menschenrechtsbeirates im Bundesministerium für Inneres; seit 2013 Präsident der Wiener Juristischen Gesellschaft; 2011 bis 2014 Vorsitzender der Konferenz der Europäischen Verfassungsgerichte.

Aktuelle Organfunktionen bei juristischen Personen: Mitglied des Universitätsrates der Universität Graz; Mitglied des Beirates der Walter Haslinger Privatstiftung.

Seit 1995 Mitglied des Verfassungsgerichtshofes; wiederholt zum ständigen Referenten gewählt. Seit 1. Mai 2008 Präsident des Verfassungsgerichtshofes.



Brigitte Bierlein

Vizepräsidentin des Verfassungsgerichtshofes

Dr. Brigitte Bierlein, geboren am 25. Juni 1949 in Wien; Schulbesuch in Wien, 1967 Reifeprüfung am Humanistischen Bundesgymnasium Wien III; Studium der Rechtswissenschaften an der Universität Wien, 1971 Promotion zum Dr. iur.; ab 1972 richterlicher Vorbereitungsdienst; 1975 Richteramtprüfung, danach Richterin am Bezirksgericht Innere Stadt Wien und am Strafbezirksgericht Wien; ab 1977 Staatsanwältin bei der Staatsanwaltschaft Wien (allgemeine und politische Strafsachen, Medienstrafsachen); 1977 bis 1979 Mitglied der Lebensmittel-Codexkommission; 1986 Oberstaatsanwaltschaft Wien; 1987 Strafrechtssektion des Bundesministeriums für Justiz, anschließend erneut Oberstaatsanwaltschaft Wien; 1990 bis 2002 Generalanwältin in der Generalprokuratur beim Obersten Gerichtshof; in dieser Zeit Mitglied der Disziplinarkommission für Staatsanwälte sowie Mitglied des Fortbildungsbeirates beim Bundesministerium für Justiz; zwischen 1990 und 2010 Prüfungskommissarin in den Prüfungskommissionen für Richter und für Rechtsanwälte beim Oberlandesgericht Wien; ab 1995 Mitglied des Vorstandes der Vereinigung Österreichischer Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, 2001 bis 2003 deren Präsidentin; 2001 bis 2004 Mitglied des Vorstandes der Internationalen Vereinigung der Staatsanwälte (IAP).

Seit 2003 Vizepräsidentin des Verfassungsgerichtshofes.



Rudolf Müller

Mitglied des Verfassungsgerichtshofes

Dr. Rudolf Müller, geboren am 11. April 1947 in Wien; Schulbesuch in Wien, 1965 Reifeprüfung am Bundesrealgymnasium Wien XIX; Studium der Rechtswissenschaften an der Universität Wien, 1970 Promotion zum Dr. iur.; Präsenzdienst; 1971 bis 1973 Tätigkeit als Vertragsbediensteter im Bundesministerium für soziale Verwaltung, 1973 Verwaltungsdienstprüfung; danach Gerichtsjahr und ab 1974 Rechtsanwaltsanwärter, 1977 Rechtsanwaltsprüfung, 1977 bis 1989 Rechtsanwalt; 1990 bis 2012 Richter am Verfassungsgerichtshof (1990 bis 2005 Hofrat, 2006 bis 2012 Senatspräsident, 1993 bis 1998 auch Präsidialvorstand des VwGH, seit 1. Jänner 2013 in Ruhestand); Lehrtätigkeit an der Universität Salzburg (1997 Verleihung der Lehrbefugnis für Arbeits- und Sozialrecht als Honorarprofessor) und an der Wirtschaftsuniversität Wien; Mitglied der Österreichischen Gesellschaft für Arbeitsrecht und Sozialrecht; Vorstandsmitglied der Österreichischen Juristenkommission; seit 1. Jänner 2013 Vorsitzender der Kommission zur langfristigen Pensionssicherung gemäß § 108e ASVG.

1995 bis 1998 Ersatzmitglied und seit 1998 Mitglied des Verfassungsgerichtshofes; wiederholt zum ständigen Referenten gewählt. Als Verfassungsrichter nominiert vom Nationalrat.



Eleonore Berchtold-Ostermann

Mitglied des Verfassungsgerichtshofes

Mag. rer. soc. oec. Dr. Eleonore Berchtold-Ostermann, geboren am 12. Oktober 1947 in Wien; Schulbesuch in Wien, 1965 Reifeprüfung am Bundesrealgymnasium für Mädchen Wien XIX; 1970 Promotion zum Dr. iur. an der Universität Wien, 1973 Mag. rer. soc. oec. (Wirtschaftspädagogik) an der Wirtschaftsuniversität Wien; ab 1968 wissenschaftliche Hilfskraft, ab 1969 Assistentin am Institut für Staats- und Verwaltungsrecht der Universität Wien (Univ.-Prof. Dr. Dr. h. c. Erwin Melichar); ab 1976 Tätigkeit im Verfassungsdienst des Bundeskanzleramtes; 1977 Verwaltungsdienstprüfung; 1978 wissenschaftliche Mitarbeiterin am Verfassungsgerichtshof; ab 1979 Rechtsanwaltsanwärter, seit 1982 Rechtsanwalt; 1991 Disziplinarrat der Rechtsanwaltskammer Wien, 1996 bis 1997 Vizepräsidentin des Disziplinarrates der Rechtsanwaltskammer Wien.

Seit 1997 Mitglied des Verfassungsgerichtshofes; wiederholt zur ständigen Referentin gewählt. Als Verfassungsrichterin nominiert vom Bundesrat.



Claudia Kahr

Mitglied des Verfassungsgerichtshofes

Dr. Claudia Kahr, geboren am 30. September 1955 in Graz; Schulbesuch in Graz, 1973 Reifeprüfung am neusprachlichen Bundesgymnasium Graz; 1978 Promotion zum Dr. iur. an der Universität Graz; Gerichtspraxis; 1978 bis 1979 Collège d'Europe, Brügge; 1979 bis 1984 Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst; 1984 juristische Mitarbeiterin im Kabinett des Bundesministers für Finanzen; 1984 bis 1985 Assistentin des Vorstandes und Leiterin der Abteilung Werbung und Öffentlichkeitsarbeit – Österreichisches Verkehrsbüro; 1985 bis 1987 juristische Mitarbeiterin im Kabinett des Bundesministers für Gesundheit und Umwelt; 1987 bis 1989 im Kabinett des Bundesministers für Öffentliche Wirtschaft und Verkehr; 1989 bis 1992 verfassungsrechtliche Referentin im SPÖ Klub, Parlament; 1992 bis 1995 Leiterin des Büros der Staatssekretärin für europäische Integration und Entwicklungszusammenarbeit im Bundeskanzleramt; 1994 Abschluss der Ausbildung in systemischer Organisationsberatung am Heidelberger Institut für systemische Forschung; 1996 Leiterin der Abteilung Europarecht und Leiterin der Gruppe A im Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst; 1997 Leiterin der Sektion II – Grundsätzliche Verkehrspolitik/Verkehrsplanung für alle Landverkehrsträger (Eisenbahn, Kombiverkehr, Straßenverkehr, internationale Verkehrspolitik und Schifffahrt) – im Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr; 2003 bis 2005 Präsidiumsmitglied des Österreich-Konvents.

Aktuelle Organfunktionen bei juristischen Personen: Vorsitzende des Aufsichtsrates der ASFINAG-HOLDING; Mitglied des Gesellschafterrates der Knoch, Kern & Co KG.

Seit 1999 Mitglied des Verfassungsgerichtshofes; wiederholt zur ständigen Referentin gewählt. Als Verfassungsrichterin nominiert von der Bundesregierung.



Johannes Schnizer

Mitglied des Verfassungsgerichtshofes

Dr. Johannes Schnizer, geboren am 14. September 1959 in Graz, Schulbesuch und 1977 Reifeprüfung am BG und BRG Kirchengasse; 1981 Promotion zum Dr. iur. an der Universität Salzburg; 1978 bis 1982 wissenschaftliche Hilfskraft, dann Vertragsassistent am Institut für Römisches Recht, Juristische Dogmengeschichte und Allgemeine Privatrechtsdogmatik an der Universität Salzburg (Univ.-Prof. DDr. Theo Mayer-Maly); 1981 bis 1983 Lektor an der Universität Padua; 1982 bis 1992 wissenschaftlicher Mitarbeiter am Verfassungsgerichtshof; 1992 bis 2006 verfassungsrechtlicher Referent der sozialdemokratischen Parlamentsfraktion (dienstzugeteilt gem. Art. 30 Abs. 5 B-VG als Beamter der Parlamentsdirektion); 2007 bis 2008 Kabinettschef des Bundeskanzlers; 2009 Beamter der Parlamentsdirektion, zuständig für die Rechtsberatung des Entschädigungsfonds der Republik Österreich; 1994 bis 2008 Mitglied der Bundeswahlbehörde; 2003 bis 2005 Mitglied des Österreich-Konvents.

Aktuelle Organfunktionen bei juristischen Personen: Mitglied des Universitätsrates der Universität Wien.

Seit 2010 Mitglied des Verfassungsgerichtshofes; wiederholt zum ständigen Referenten gewählt. Als Verfassungsrichter nominiert von der Bundesregierung.



Helmut Hörtenhuber

Mitglied des Verfassungsgerichtshofes

Dr. Helmut Hörtenhuber, geboren am 15. September 1959 in Linz; Schulbesuch in Linz, 1978 Reifeprüfung am naturwissenschaftlichen Realgymnasium Linz-Urfahr; 1982 Promotion zum Dr. iur. an der Johannes Kepler Universität Linz; 1981 bis 1983 Assistent im Verwaltungsbereich des Landesschulrates für Oberösterreich; 1983 Eintritt in den oberösterreichischen Landesdienst, Zuteilung zu mehreren Abteilungen des Amtes der Oberösterreichischen Landesregierung und der Bezirkshauptmannschaft Gmunden; 1986 bis 1987 wissenschaftlicher Mitarbeiter am Verfassungsgerichtshof; ab Oktober 1987 tätig im Verfassungsdienst des Amtes der Oberösterreichischen Landesregierung und ab 1989 auch in der Landtagsdirektion, 1990 bis 1993 Landtagsdirektor-Stellvertreter und stellvertretender Leiter des Verfassungsdienstes; 1992 Beamtenpraktikum beim Juristischen Dienst der Kommission der Europäischen Gemeinschaften; 1993 bis 2008 Leiter des Verfassungsdienstes des Amtes der Oberösterreichischen Landesregierung und Landtagsdirektor; seit 2009 Lehrtätigkeit an der Johannes Kepler Universität Linz und seit Dezember 2011 Honorarprofessor für Öffentliches Recht der Johannes Kepler Universität Linz.

Seit 2008 Mitglied des Verfassungsgerichtshofes; wiederholt zum ständigen Referenten gewählt. Als Verfassungsrichter nominiert von der Bundesregierung.



Markus Achatz

Mitglied des Verfassungsgerichtshofes

Dr. Markus Achatz, geboren am 21. April 1960 in Graz; Schulbesuch in Zell am See und Graz, 1978 Reifeprüfung am BRG Graz Keplerstraße; 1982 Promotion zum Dr. iur. an der Karl-Franzens-Universität Graz; 1982 bis 1983 Gerichtspraxis am Bezirks- und Landesgericht Graz; 1983 bis 1992 Universitätsassistent am Institut für Finanzrecht an der Universität Graz (Univ.-Prof. DDr. Hans Georg Ruppe), 1992 Habilitation für „Finanzrecht“ an der Universität Graz; ab 1992 Ausbildung zum Wirtschaftstreuhänder in Linz, seit 1996 Steuerberater; seit 1996 Universitätsprofessor an der Johannes Kepler Universität Linz, 2000 bis 2009 Vorstand des Instituts für Verwaltungsrecht und Verwaltungslehre, 2009 bis September 2013 Vorstand des Instituts für Finanzrecht, Steuerrecht und Steuerpolitik an dieser Universität, seit 2006 Leiter des Universitätslehrganges für European Tax Law an der Johannes Kepler Universität Linz; 2003 bis 2009 Mitglied des Senats der Johannes Kepler Universität Linz, 2009 bis 2011 Dekan der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Johannes Kepler Universität Linz, seit 2011 Ersatzmitglied im Senat an dieser Universität; 2011 bis 2012 Mitglied der Steuerreformkommission im Bundesministerium für Finanzen.

Aktuelle Organfunktionen bei juristischen Personen: Gesellschafter der Wirtschaftstreuhandgesellschaft LeitnerLeitner OG, in dieser Funktion Geschäftsführer der LeitnerLeitner GmbH Wirtschaftsprüfer und Steuerberater; Geschäftsführer der LeitnerLeitner Salzburg GmbH; Vorstand der Gemeinnützigen Privatstiftung Kaiserschild, der HANMAN Privatstiftung und der Wolfgang Kaufmann Privatstiftung.

Seit 2013 Mitglied des Verfassungsgerichtshofes; für bisher eine Funktionsperiode zum ständigen Referenten gewählt. Als Verfassungsrichter nominiert vom Nationalrat.



Christoph Herbst

Mitglied des Verfassungsgerichtshofes

Dr. Christoph Herbst, geboren am 8. Juni 1960 in Wien; Schulbesuch in Wien, 1978 Reifeprüfung am Schottengymnasium der Benediktiner; 1983 Promotion zum Dr. iur. an der Universität Wien, 1997 Postgraduate Studium, Master of Business Law – M.B.L. an der Hochschule St. Gallen, Schweiz; 1982 bis 1985 Assistent am Institut für Staats- und Verwaltungsrecht der Universität Wien (o.Univ.-Prof. DDr. Günther Winkler); 1985 bis 1992 wissenschaftlicher Mitarbeiter am Verfassungsgerichtshof; Jänner bis April 1988 praktische Tätigkeit bei der Bezirksverwaltungsbehörde Linz-Land, Oberösterreich; 1990 Verwaltungsdienstprüfung des Bundes; ab 1992 Rechtsanwaltsanwärter (damals: Schönherr Barfuß Torggler & Partner), seit 1995 Rechtsanwalt (nun Partner bei Herbst Kinsky Rechtsanwälte GmbH); von 1990 bis 1998 Lektor an der Universität Wien, Juristische Fakultät (Verfassungs- und Verwaltungsrecht) sowie Sozialwissenschaftliche Fakultät (Einführung in das Verfassungs- und Verwaltungsrecht); Lektor an der Technischen Universität Wien (Grundfragen des Verfassungs- und Verwaltungsrechts); Vorstandsvorsitzender bei der Flughafen Wien AG von Jänner bis August 2011.

Aktuelle Organfunktionen bei juristischen Personen: Vorstand bzw. Geschäftsführer (Niederösterreichische gemeinnützige Bau- und Siedlungsgenossenschaft für Arbeiter und Angestellte, registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung; Herbst Kinsky Rechtsanwälte GmbH); Vorstand Privatstiftung (ABG Privatstiftung; Cariboo-Privatstiftung; PN-Privatstiftung; WN-Privatstiftung; mmm Privatstiftung); Aufsichtsrat („Wohnungseigentümer“ Gemeinnützige Wohnbaugesellschaft m.b.H.; EWU Wohnbau Unternehmensbeteiligungs-Aktiengesellschaft;

GEBAU-NIOBAU Gemeinnützige Baugesellschaft m.b.H.; Gemeinnützige Wohnungsgesellschaft „Austria“ Aktiengesellschaft; EBG MedAustron GmbH).

Seit 2011 Mitglied des Verfassungsgerichtshofes; wiederholt zum ständigen Referenten gewählt. Als Verfassungsrichter nominiert vom Bundesrat.



Georg Lienbacher

Mitglied des Verfassungsgerichtshofes

Dr. Georg Lienbacher, geboren am 21. Februar 1961 in Hallein; Schulbesuch in Kuchl, 1980 Reifeprüfung am Humanistischen Gymnasium (Missionsprivatgymnasium St. Rupert, Bischofshofen); 1980 bis 1981 Absolvierung der Wehrpflicht beim österreichischen Bundesheer; Studium der Rechtswissenschaften, Politikwissenschaft und Publizistik an der Universität Salzburg, 1985 Promotion zum Doktor der Rechtswissenschaften; 1983 bis 2003 Studienassistent, Vertragsassistent und ao. Universitätsprofessor an der Universität Salzburg (o.Univ.-Prof. Dr. Heinz Schäffer); 1985 Gerichtspraxis am Bezirks- und Landesgericht Salzburg; seit 1988 Mitarbeit an der Erstellung der Rechtsindexdatenbank RIDA im Rahmen der Rechtsindexdatenbank KG; 1990 und 1991 Referent im Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst und Mitarbeiter im Kabinett des Vizekanzlers und Bundesministers für Föderalismus und Verwaltungsreform; 1992 bis 1996 Lehrbeauftragter an der Europaakademie des Bundes bei der Verwaltungsakademie des Bundes; seit 1995 Schriftleiter der Zeitschrift „Journal für Rechtspolitik“ gemeinsam mit Michael Holoubek; 2000 bis 2004 stv. Leiter der Kommission des Menschenrechtsbeirates für Oberösterreich und Salzburg; 2001 Habilitation für die Fächer: „Verfassungs- und Verwaltungsrecht einschließlich ihrer Bezüge zum Europarecht“ an der Universität Salzburg; 2001 bis 2003 Lehrender an der Fachhochschule Liechtenstein; 2002 bis 2005 Lehrender an Salzburg Management GmbH – University of Salzburg Business School; 2002 bis 2006 Mitglied der Bundes-Vergabekontrollkommission; seit 2003 Universitätsprofessor für Öffentliches Recht (Nachfolge o.Univ.-Prof. Dr. Heinz Peter Rill) am Institut für Österrei-

chisches und Europäisches Öffentliches Recht an der Wirtschaftsuniversität Wien; seit 2004 Herausgeber und Schriftleiter der „Zeitschrift für Verwaltung“ gemeinsam mit em. o.Univ.-Prof. Dr. Heinz Peter Rill; 2005 bis 2010 Sektionschef und Leiter des Verfassungsdienstes im Bundeskanzleramt; 2005 bis 2010 Mitglied des Datenschutzrates der Republik Österreich; 2007 bis 2009 Vorsitzender der Expertengruppe für Staats- und Verwaltungsreform; seit 2010 Vorsitzender der Österreichischen Gesellschaft für Gesetzgebungslehre (ÖGGL); 2010 bis 2011 Mitglied des Stiftungsrates des ORF; seit 2010 Vorstand des Instituts für Österreichisches und Europäisches Öffentliches Recht an der Wirtschaftsuniversität Wien.

Aktuelle Organfunktionen bei juristischen Personen: seit 2004 Mitglied des Stiftungsvorstandes der Tu-Ba Privatstiftung für Gerichtsmedizin zur Förderung der Forschung auf dem Gebiet der Gerichtsmedizin.

Seit 2011 Mitglied des Verfassungsgerichtshofes; wiederholt zum ständigen Referenten gewählt. Als Verfassungsrichter nominiert von der Bundesregierung.



Michael Holoubek

Mitglied des Verfassungsgerichtshofes

Dr. Michael Holoubek, geboren am 5. November 1962 in Wien; Schulbesuch in Wien, 1981 Reifeprüfung am zweiten BG XIX, Billrothstraße 73; 1986 Sponsion zum Magister, 1989 Promotion zum Dr. iur., 1986 bis 1987 Postgraduate Lehrgang für Internationale Studien an der Universität Wien; 1986 bis 1987 Gerichtspraxis; 1987 bis 1989 und 1991 bis 1997 Universitätsassistent am Institut für Verfassungs- und Verwaltungsrecht der Wirtschaftsuniversität Wien (o.Univ.-Prof. Dr. Karl Korinek); 1989 bis 1990 wissenschaftlicher Mitarbeiter am Verfassungsgerichtshof (o.Univ.-Prof. Dr. Karl Spielbüchler); 1996 Habilitation an der Wirtschaftsuniversität Wien (WU) für „Öffentliches Recht“; 1993 bis 2006 (Stellvertretender) Vorsitzender der Bundes-Vergabekontrollkommission; 1994 bis 2001 Mitglied der (Regionalradio-/Kabel- und Satellitenrundfunk-bzw.) Privatrundfunkbehörde des Bundes; 2001 bis 2010 (Ersatz-)Mitglied des Bundeskommunikationssenates; 1997 bis 1998 Vertretung einer Professur für Öffentliches Recht am Institut für Technik- und Umweltrecht der Juristischen Fakultät der TU Dresden; seit 1998 Universitätsprofessor für „Öffentliches Recht“ am (nunmehrigen) Institut für Österreichisches und Europäisches Öffentliches Recht der Wirtschaftsuniversität Wien; 1999 bis 2000 vom österreichischen Nationalrat nominiertes Ersatzmitglied der Ad-hoc-Arbeitsgruppe des Europäischen Rates („Konvent“) zur Erarbeitung einer „Charta der Grundrechte der Europäischen Union“; 2000 bis 2003 Vorsitzender des Universitätskollegiums der Wirtschaftsuniversität Wien; 2004 bis 2005 Mitglied des Österreich-Konvents; 2005 bis 2006 Forschungsaufenthalt und Gastprofessur an der School of Law, University of Limerick, Irland; 2007 bis 2010

Vizekanzler für Infrastruktur und Personal der Wirtschaftsuniversität Wien; 2011 bis 2014 Rektorsbeauftragter für Neubauangelegenheiten der WU; seit 2009 Vorsitzender des Fachbeirates zur Vergabe der Mittel an den nicht kommerziellen Rundfunk und privaten Rundfunk bei der RTR-GmbH; stellvertretender Vorstand des Departments für Öffentliches Recht und Steuerrecht an der WU.

Aktuelle Organfunktionen bei juristischen Personen: Mitglied des Aufsichtsrates der Wiener Stadtwerke Holding AG; Mitglied des Beirates der Campus WU GmbH.

Seit 2011 Mitglied des Verfassungsgerichtshofes; wiederholt zum ständigen Referenten gewählt. Als Verfassungsrichter nominiert vom Nationalrat.



Sieglinde Gahleitner

Mitglied des Verfassungsgerichtshofes

Dr. Sieglinde Gahleitner, geboren am 10. Mai 1965 in St. Veit/Oberösterreich; Schulbesuch in St. Veit und Rohrbach; 1983 Reifeprüfung am Bundesrealgymnasium Rohrbach; 1983 bis 1989 Studium der Rechtswissenschaften an der Universität Wien; 1988 bis 1989 Gerichtspraxis; 1989 Promotion zum Dr. iur. an der Universität Wien; 1989 bis 1995 Sozialpolitische Referentin Bundesarbeitskammer; 1995 bis 1998 Rechtsanwaltsanwältin, 1998 bis 2011 Partnerin der Rechtsanwaltskanzlei Grießler/Gerlach/Gahleitner, seit 2011 Rechtsanwältin in der Rechtsanwaltskanzlei Gahleitner; 1999 bis 2009 Mitglied der Übernahmekommission; 2005 bis 2009 Mitglied des Ausschusses der Rechtsanwaltskammer Wien; 2008 bis 2013 Mitglied des Universitätsrates der Paris Lodron Universität Salzburg, zuletzt als stellvertretende Vorsitzende; im Jahr 2009 Mitglied des ORF-Stiftungsrates und Mitglied des Bundeseinigungsamtes; seit 2012 Vizepräsidentin der Gesellschaft für Arbeitsrecht und Sozialrecht.

Seit 2010 Mitglied des Verfassungsgerichtshofes. Als Verfassungsrichterin nominiert vom Bundesrat.



Ingrid Siess-Scherz

Mitglied des Verfassungsgerichtshofes

Dr. Ingrid Siess-Scherz, geboren am 11. November 1965 in Wien; Schulbesuch in Wien, 1984 Reifeprüfung am neu-sprachlichen Bundesgymnasium Wien XVI; 1984 bis 1992 Studium der Rechtswissenschaften in Wien, 1988 bis 1991 Studien- bzw. Vertragsassistentin am Institut für Staats- und Verwaltungsrecht der Universität Wien (Univ.-Prof. DDr. Heinz Mayer); 1991 Gerichtspraxis; 1992 Promotion zum Dr. iur. an der Universität Wien; 1990 bis 1992 Rechtsanwaltsanwältin (damals: Schönherr Barfuß Torggler & Partner); 1992 bis 2008 Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, 1997 bis 2008 Abteilungsleiterin, 2007 bis 2008 Stellvertretende Leiterin der Sektion Verfassungsdienst; 1995 Verwaltungsdienstprüfung des Bundes; 1998 bis 2003 Mitglied des Menschenrechtsbeirates im Bundesministerium für Inneres; 2005 bis 2008 Stellvertretende Prozessvertreterin Österreichs vor dem EGMR; 2005 bis 2006 Vorsitzende des Expertenkomitees des Europarates zur Verbesserung des Verfahrens (DH-PR); 2005 bis 2008 Mitglied des Büros des Leitungskomitees des Europarates für Menschenrechte (CDDH); 2008 bis 2012 Leiterin des Rechts-, Legislativ- und Wissenschaftlichen Dienstes in der Parlamentsdirektion; seit 2010 Mitglied des Geschäftsführenden Ausschusses der Österreichischen Gesellschaft für Gesetzgebungslehre und seit 2012 Mitglied des Geschäftsführenden Ausschusses des Österreichischen Juristentages.

Seit 2012 Mitglied des Verfassungsgerichtshofes; wiederholt zur ständigen Referentin gewählt. Als Verfassungsrichterin nominiert von der Bundesregierung.



Christoph Grabenwarter

Mitglied des Verfassungsgerichtshofes

DDr. Christoph Grabenwarter, geboren am 4. August 1966 in Bruck/Mur; Schulbesuch in Graz, 1984 Reifeprüfung an der Höheren Internatsschule des Bundes Graz-Liebenau; Studium der Rechtswissenschaften (1988 Mag. iur.; 1991 Dr. iur.) und der Handelswissenschaft (1989 Mag. rer.soc. oec., 1994 Dr. rer.soc.oec.) in Wien; 1988 bis 1997 Universitätsassistent an der Universität Wien; 1991 Sekretariat der Europäischen Kommission für Menschenrechte, Straßburg; 1994 bis 1995 Stipendiat der Max-Planck-Gesellschaft am Max-Planck-Institut für Ausländisches Öffentliches Recht und Völkerrecht, Heidelberg; 1997 Habilitation; 1997 bis 1999 Gastprofessor an der Universität Linz; 1999 bis 2002 Universitätsprofessor für Öffentliches Recht an der Universität Bonn; 2002 bis 2008 Universitätsprofessor an der Universität Graz (ab 2006 Vertretung einer Professur an der Wirtschaftsuniversität Wien); seit 2008 Universitätsprofessor für Öffentliches Recht, Wirtschaftsrecht und Völkerrecht an der Wirtschaftsuniversität Wien; 2001 bis 2005 Mitglied des Bundeskommunikationssenates; 2002 bis 2005 Ad-hoc-Richter am Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte; 2003 bis 2005 Mitglied des Österreich-Konvents; 2005 bis 2012 Ersatzrichter am Staatsgerichtshof des Fürstentums Liechtenstein; 2010 bis 2014 Präsident des Joint Council on Constitutional Justice, Straßburg/Venedig; seit 2010 Mitglied des Fachbeirats des Max-Planck-Instituts für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht, Heidelberg; seit 2015 Präsident des Österreichischen Juristentages; seit 2014 Mitglied des Advisory Panel of Experts on Candidates for Election as Judge to the ECtHR, Straßburg; seit 2015 Vizepräsident der Venedig-Kommission „Democracy through Law“ (seit 2006 österreichisches Mitglied).

Seit 2005 Mitglied des Verfassungsgerichtshofes; wiederholt zum ständigen Referenten gewählt. Als Verfassungsrichter nominiert von der Bundesregierung.



2.2. Ersatzmitglieder

Dem Verfassungsgerichtshof gehören sechs Ersatzmitglieder an, die einen Fall dann mitentscheiden, wenn eines der Mitglieder – etwa aus Befangenheits- oder Krankheitsgründen – ausfällt.

Irmgard Griss

Ersatzmitglied des Verfassungsgerichtshofes

Dr. Irmgard Griss, geboren am 13. Oktober 1946 in Bösenbach; 1965 Reifeprüfung an der Bundes-Handelsakademie Graz; 1966 Latinum; 1970 Promotion zum Dr. iur. an der Universität Graz, 1971 bis 1975 Assistentin am Institut für Zivilgerichtliches Verfahren der Universität Graz; 1974/75 International Legal Studies an der Harvard Law School, LL.M. 1975; 1976 bis 1978 Rechtsanwaltsanwärterin in Wien, 1978 Anwaltsprüfung; 1979 und 1980 Richterin am Bezirksgericht für Handelssachen Wien, 1981 bis 1987 Richterin am Handelsgericht Wien, 1987 bis 1992 Richterin am Oberlandesgericht Wien; seit 1993 Richterin am Obersten Gerichtshof und Mitglied des Obersten Patent- und Markensenates; 2007 bis 2011 Präsidentin des Obersten Gerichtshofes. Lehrbefugnis für Zivil- und Handelsrecht als Honorarprofessorin der Universität Graz; seit Mai 2013 Leiterin der Schlichtungsstelle für Verbrauchergeschäfte; seit Jänner 2015 Internationale Richterin am Singapore International Commercial Court.

Organfunktionen in juristischen Personen (ausgenommen Vereinen): geschäftsführende Gesellschafterin der Dr. Griss GmbH.

Seit 2008 Ersatzmitglied des Verfassungsgerichtshofes. Nominiert vom Bundesrat.



Lilian Hofmeister

Ersatzmitglied des Verfassungsgerichtshofes

Dr. Lilian Hofmeister, geboren am 16. Oktober 1950 in Wien; Schulbesuch in Wien; 1968 Reifeprüfung am Bundesrealgymnasium Wien XVI; 1972 Promotion zur Dr. iur. an der Universität Wien; Ausbildung zum Richter, 1976 Richteramtprüfung, 1976 bis 1982 Richterin am BG Innere Stadt und am BG für Handelssachen Wien, 1983 bis 1990 und seit 1997 Richterin am Handelsgericht Wien; dort seit 1. November 2010 in Alterspension; 1990 bis 1997 Vorsterherin des Exekutionsgerichtes Wien; 1991 bis 1994 Stellvertretende Vorsitzende der Bundeskommission für Eisen und Stahl beim Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten; 1996 bis 2003 Vorsitzende der Arbeitsgruppe für Gleichbehandlungsfragen beim Bundesministerium für Justiz; 2005 Verleihung des Titels Hofrätin; 2014 Wahl zum Mitglied des UN-Komitees für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau für die Funktionsperiode 2015–2018.

Seit 1998 Ersatzmitglied des Verfassungsgerichtshofes. Nominiert von der Bundesregierung.



Gabriele Kucsko-Stadlmayer

Ersatzmitglied des Verfassungsgerichtshofes

Dr. Gabriele Kucsko-Stadlmayer, geboren am 19. Dezember 1955 in Wien; Schulbesuch und Studium in Wien; 1977 Promotion zum Dr. iur. an der Universität Wien, 1977 Univ.-Ass. am Institut für Staats- und Verwaltungsrecht der Universität Wien; 1980 bis 1981 Gerichtspraxis; 1985 Habilitation für Verfassungs- und Verwaltungsrecht an der Universität Wien, 1993 ao.Univ.-Prof., 2011 o.Univ.-Prof.; 2008 bis 2012 stellvertretende Vorsitzende des Menschenrechtsbeirates im Bundesministerium für Inneres; 1. Juli 2012 bis Ende 2013 stellvertretende Vorsitzende des Menschenrechtsbeirates in der Volksanwaltschaft; 2006 bis 2013 Vorsitzende der Schiedskommission der Universität Wien; seit 2006 Ersatzmitglied der „Venedig Kommission“ des Europarats; 2009 bis 2011 stellvertretende Vorsitzende des Senates der Universität Wien; seit 1. Oktober 2013 Vorsitzende des Senates der Universität Wien und Sprecherin der Konferenz der österreichischen Senatsvorsitzenden.

Von 1995 bis September 2015 Ersatzmitglied des Verfassungsgerichtshofes (ab Oktober 2015 Richterin am Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg). Nominiert vom Nationalrat.



Robert Schick

Ersatzmitglied des Verfassungsgerichtshofes

Dr. Robert Schick, geboren am 7. April 1959 in Wien; Schulbesuch in Wien, 1977 Reifeprüfung am naturwissenschaftlichen Realgymnasium in Wien; Präsenzdienst; 1983 Promotion zum Dr. iur. an der Universität Wien; daneben auch Studien der Nationalökonomie und der Philosophie; 1983 bis 1984 Gerichtspraxis; 1984 bis 1985 juristischer Mitarbeiter im Bundesministerium für Inneres (EDV-Zentrale); 1986 bis 1996 Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, ab Mitte 1994 als Abteilungsleiter; seit 1997 Hofrat des Verwaltungsgerichtshofes; Lehrtätigkeit als Honorarprofessor an der Universität Salzburg.

Seit 1999 Ersatzmitglied des Verfassungsgerichtshofes. Nominiert vom Nationalrat.



Nikolaus Bachler

Ersatzmitglied des Verfassungsgerichtshofes

Dr. Nikolaus Bachler, geboren am 20. September 1967 in Graz; Schulbesuch in Graz, 1985 Reifeprüfung am Akademischen Gymnasium in Graz (humanistischer Zweig); Präsenzdienst; Studium der Rechtswissenschaften in Graz (1991 Mag. iur., 1993 Dr. iur.); 1993 bis 1994 Gerichtspraxis; 1994 bis 1997 wissenschaftlicher Mitarbeiter am Verwaltungsgerichtshof; 1997 Verwaltungsdienstprüfung; 1997 bis 2005 Tätigkeit in der Rechtssektion des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft; 2000 bis 2005 Mitglied des Umweltsenates; 2002 bis 2005 Vorsitzender des Obersten Agrarsenates; 2003 Praktikum im Kabinett des Richters Dr. Jann am Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften; seit 2006 Hofrat des Verwaltungsgerichtshofes.

Seit 2009 Ersatzmitglied des Verfassungsgerichtshofes. Nominiert von der Bundesregierung.



Angela Julcher

Ersatzmitglied des Verfassungsgerichtshofes

Dr. Angela Julcher, geboren am 29. Mai 1973 in Wien; Schulbesuch in Wien, 1991 Reifeprüfung am Akademischen Gymnasium in Wien; Studium der Rechtswissenschaften an der Universität Wien (1995 Mag. iur., 1999 Dr. iur.), 1997 wissenschaftliche Mitarbeiterin am Hans Kelsen-Institut; Ende 1997 bis 1999 und 2001 bis Anfang 2003 wissenschaftliche Mitarbeiterin am Verwaltungsgerichtshof; 2003 bis 2010 Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, ab 2008 als Abteilungsleiterin; 2006 bis 2010 Mitglied des unabhängigen Umweltsenates; seit Jänner 2011 Hofrätin des Verwaltungsgerichtshofes.

Seit Oktober 2015 Ersatzmitglied des Verfassungsgerichtshofes. Nominiert vom Nationalrat.



Barbara Leitl-Staudinger

Ersatzmitglied des Verfassungsgerichtshofes

Dr. Barbara Leitl-Staudinger, geboren am 10. Juni 1974 in Linz; dort Schulbesuch und 1992 Reifeprüfung am Bundesrealgymnasium Linz; Studium der Rechtswissenschaften (1999 Mag. iur., 2001 Dr. iur.), der Betriebswirtschaft (1996 Mag. rer.soc.oec.) und der Handelswissenschaft (1997 Mag. rer.soc.oec.) in Linz; 1999 bis 2005 Universitätsassistentin an der Universität Linz, 2004 Habilitation für Öffentliches Recht an der Universität Linz; 2005 Verfassungsdienst des Amtes der Oberösterreichischen Landesregierung; 2005 bis 2013 Mitglied bzw. Ersatzmitglied des Bundeskommunikationssenates; seit 2005 Universitätsprofessorin für Öffentliches Recht an der Universität Linz, seit 2007 Institutsvorständin des Instituts für Multimediales Öffentliches Recht an der Universität Linz; seit 2009 Vizepräsidentin der Österreichischen Verwaltungswissenschaftlichen Gesellschaft sowie Vorstandsmitglied der Kommunalwissenschaftlichen Gesellschaft; 2010 Nominierung als österreichische Ad-hoc-Richterin am Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte; seit 2010 stv. Senatsvorsitzende der Universität Linz.

Aktuelle Organfunktionen bei juristischen Personen (ausgenommen Vereinen): Gesellschafterin der Carex Beteiligungs GmbH; Mitglied des Aufsichtsrates der Oberbank AG; Vorständin der Burgholzer Privatstiftung; Prokuristin der Baustoff Interhandel GmbH.

Seit 2011 Ersatzmitglied des Verfassungsgerichtshofes. Nominiert von der Bundesregierung.

2.3. Der Verfassungsgerichtshof trauert um ein ehemaliges Ersatzmitglied



Bundesminister a.D. Univ.-Prof. Dr. Hans Klecatsky

Das frühere Ersatzmitglied des Verfassungsgerichtshofes verstarb am 23. April 2015 im 95. Lebensjahr.

Der am 6. November 1920 geborene Hans Klecatsky kam 1951 in den Verfassungsdienst des Bundeskanzleramtes und 1959 als damals jüngstes Mitglied als Hofrat an den Verwaltungsgerichtshof. 1965 wurde er auch zum Ersatzmitglied des Verfassungsgerichtshofes ernannt. Diese Funktion übte er bis zu seiner Ernennung zum Bundesminister für Justiz im Jahr 1966 aus.

Die Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes werden dem Verstorbenen stets ein ehrendes Andenken bewahren.

2.4. Nichtrichterliches Personal

2.4.1. Personalstand

Dem Verfassungsgerichtshof standen im Berichtsjahr mit Inkrafttreten des Bundesfinanzgesetzes 2015 insgesamt 96 Planstellen für nichtrichterliche Bedienstete zur Verfügung.

Von den 49 Bediensteten der Verwendungs-/Entlohnungsgruppe A/A1/a/v1 waren zum Ende des Berichtsjahres 30 als verfassungsrechtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Referaten tätig.

2.4.2. Juristische Aus- und Fortbildung im Verfassungsgerichtshof

Der Verfassungsgerichtshof sieht es als seine Aufgabe an, bei ihm tätigen juristischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eine bestmögliche Aus- und Weiterbildung anzubieten und damit seiner wichtigen Funktion bei der Heranbildung hochqualifizierter juristischer Nachwuchskräfte zu entsprechen.

Dass der Verfassungsgerichtshof sich diesbezüglich auf dem richtigen Weg befindet, ersieht man unter anderem daran, dass im Berichtsjahr drei verfassungsrechtliche Mitarbeiter mit Wirkung vom 1. September 2015 zu Mitgliedern des Verwaltungsgerichtes Wien ernannt wurden. Hinzu kommt eine große Zahl ehemaliger verfassungsrechtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die sich schon in früheren Jahren als Mitglieder des Bundes- oder eines Landesverwaltungsgerichtes sowie in der Rechtsanwaltschaft und auf universitärem Bereich bewährt haben.

2.4.3. Frauenförderung

Das Frauenförderungsgebot des § 40 Bundes-Gleichbehandlungsgesetz ist in allen Bereichen des Personalstandes des Verfassungsgerichtshofes erfüllt und zum Teil sogar erheblich überschritten. 49 von 85 Vollbeschäftigten und sechs von dreizehn Führungskräften sind Frauen.

2.5. Organigramm des Verfassungsgerichtshofes





3. GESCHÄFTSGANG



3.1. Allgemeine Übersicht und Kurzbilanz

Der Verfassungsgerichtshof ist im Berichtsjahr zu vier Sessionen in der Dauer von jeweils dreieinhalb Wochen zusammengetreten. Dabei fanden rund 100 vier bis fünf Stunden dauernde Sitzungen im Plenum oder in Kleiner Besetzung zur Beratung und Entscheidung von Rechtssachen statt. Überdies hielt der Verfassungsgerichtshof im Berichtsjahr auch zwei jeweils eintägige Zwischensessionen ab. Den Beratungen lagen die Entwürfe zu Grunde, die von den ständigen Referentinnen und Referenten (wie auch von der Vizepräsidentin und einem weiteren Mitglied) des Gerichtshofes zwischen den Sessionen vorbereitet wurden.

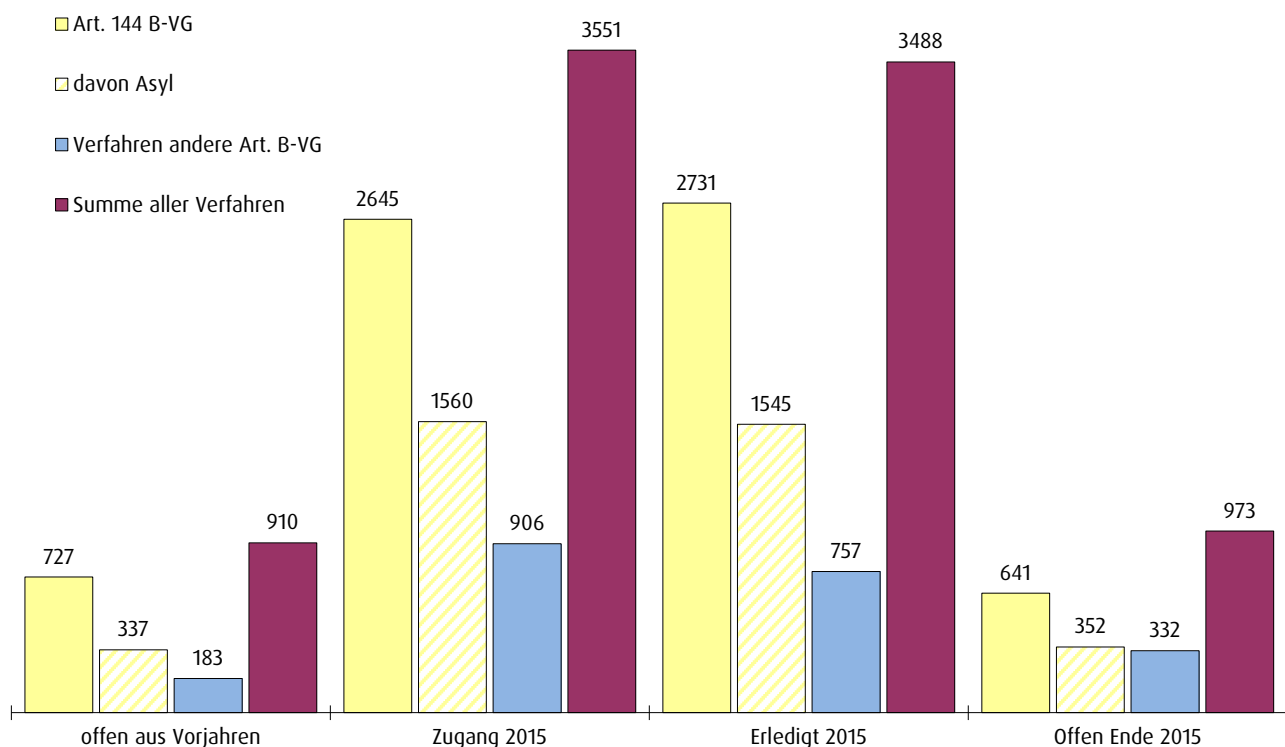
Das **Geschäftsjahr 2015** weist folgende Bewegungsbilanz auf:

Einer Zahl von **3551 neu anhängig gewordenen Verfahren**
sowie 910 aus den Vorjahren übernommenen Verfahren
stehen **3488 abgeschlossene Verfahren** gegenüber.

Ein überdurchschnittlich hoher Prozentsatz entfiel auf Verfahren in Asylrechtssachen. Betrachtet man den Gesamtzugang an Fällen im Jahr 2015, so ist festzustellen, dass Beschwerden in Asylrechtsangelegenheiten rd. 44 % des Neuanfalles ausmachten.

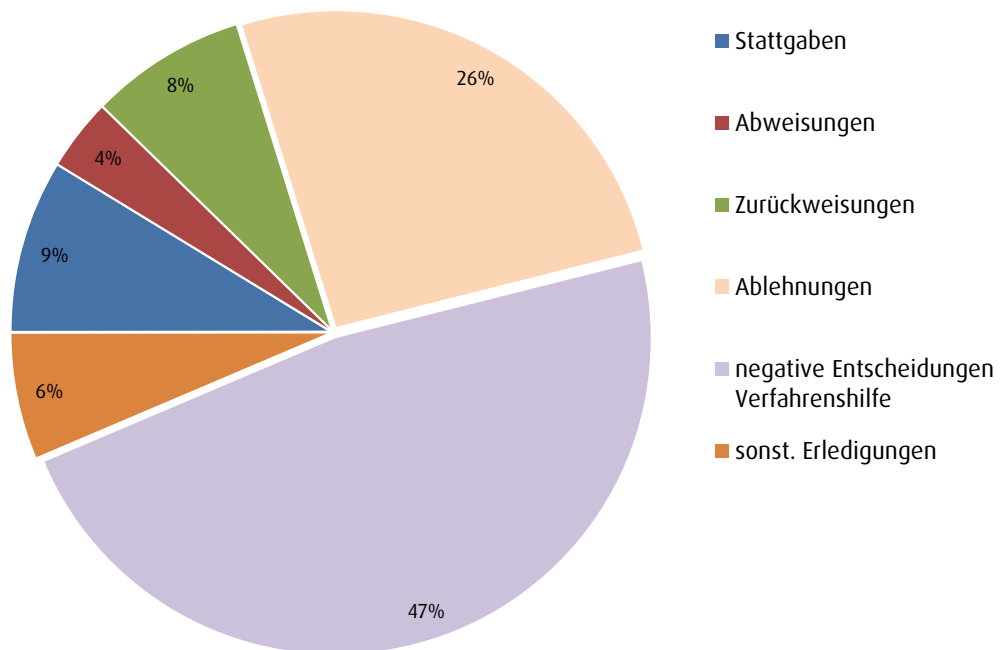
Insgesamt standen im Jahr 2015 in Asylangelegenheiten

- 1560 neu anhängig gewordenen Verfahren sowie
- 337 Verfahren aus Vorjahren (insgesamt somit 1897 Fällen)
- 1545 abgeschlossene Verfahren gegenüber.

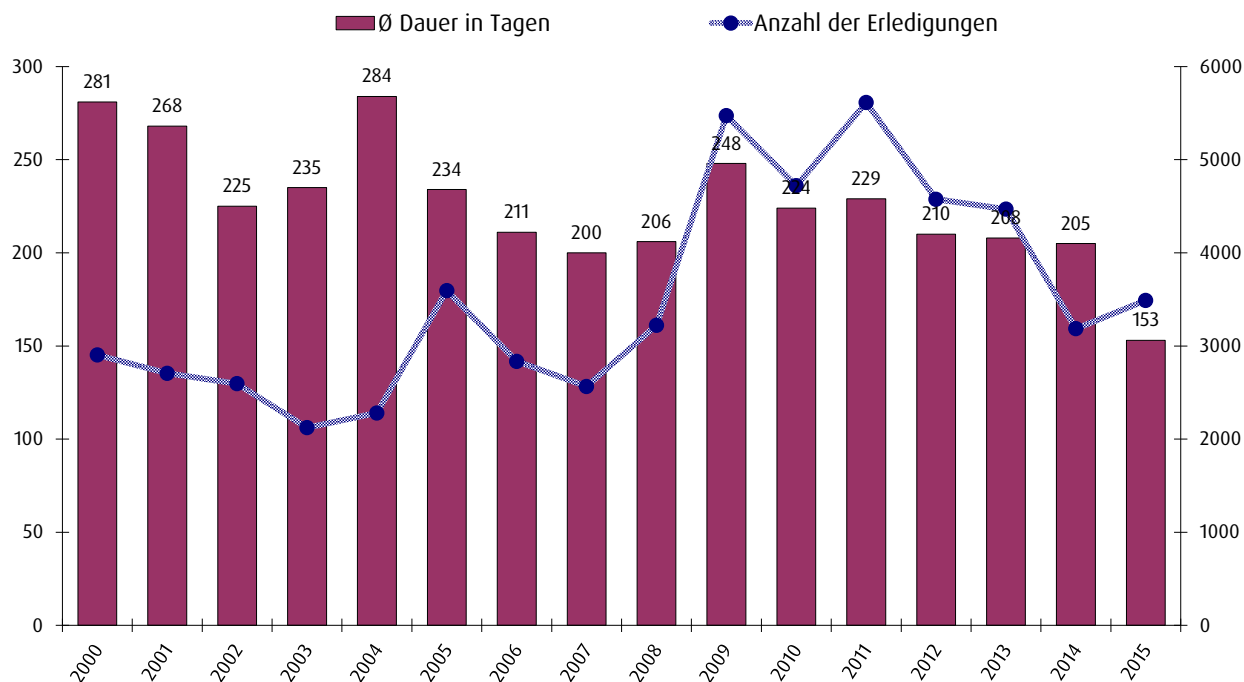


Die insgesamt 3488 Erledigungen des Verfassungsgerichtshofes im Zeitraum 1.1.2015 bis 31.12.2015 lassen sich untergliedern in

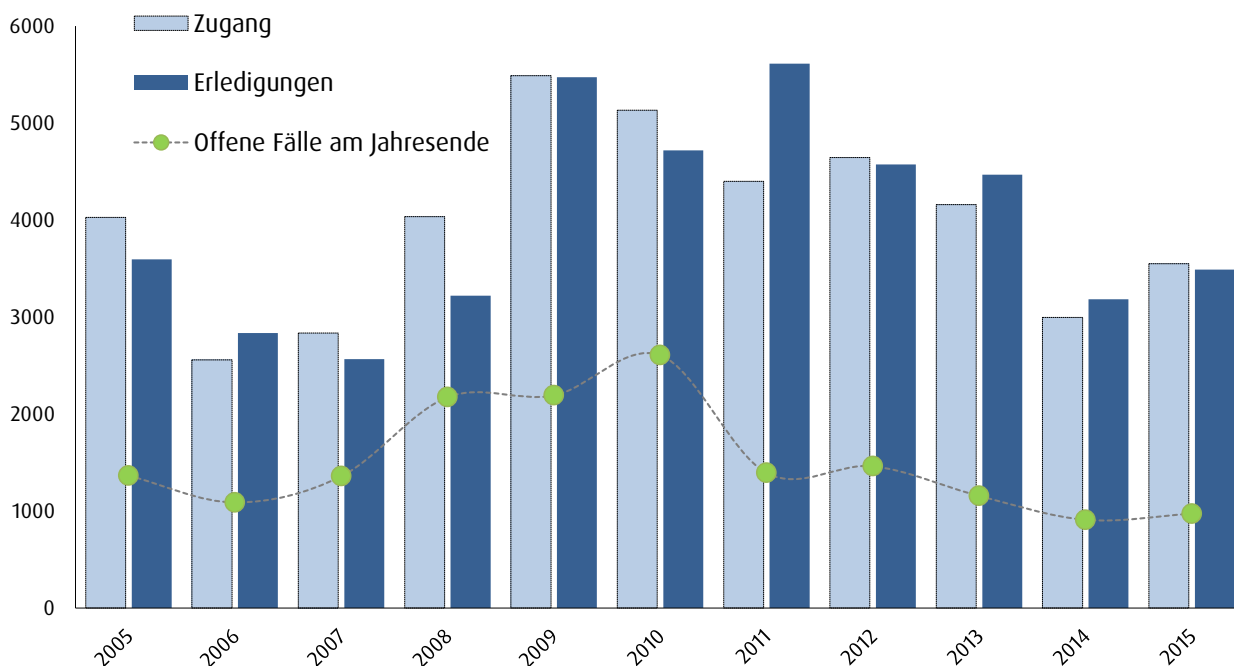
- 304 Stattgaben,
- 125 Abweisungen,
- 275 Zurückweisungen,
- 903 Ablehnungen
- 1658 negative Entscheidungen Verfahrenshilfe
- und 223 sonstige Erledigungen (Einstellungen, Streichungen).



Die durchschnittliche Verfahrensdauer (bemessen vom Eingang der Rechtssache bis zur Abfertigung der Entscheidung) betrug im Berichtsjahr rd. 5 Monate (siehe Grafik); Asylrechtssachen (Erledigungsdauer Ø 89 Tage) wurden bei dieser Berechnung nicht berücksichtigt.



Eine grafische Darstellung der Entwicklung der Jahre 2005 bis 2015 zeigt folgendes Bild:



3.2. Ausgewählte Entscheidungen

Im Detail zu Sachentscheidungen in Gesetzesprüfungsverfahren s. auch Pkt. 6.6.

VfGH 3.3.2015, G 181/2014 ua. – Rechtspfleger beim Verwaltungsgericht Wien

Aufhebung des § 26 Z 6 Gesetz über das Verwaltungsgericht Wien betreffend die Übertragung von Aufgaben an Rechtspfleger in Verfahren zu Verwaltungsstrafen bis zu € 1.500,- wegen Verstoßes gegen Art. 135a B-VG. Verwaltungsgerichtliche Verfahren über Beschwerden gegen Erkenntnisse in Verwaltungsstrafsachen sind ihrem Wesen nach nicht geeignet, zur Gänze durch Rechtspfleger besorgt zu werden.

VfGH 10.3.2015, G 180/2014 ua. – Sachverständige im strafrechtlichen Ermittlungs- und Hauptverfahren

Feststellung der Verfassungswidrigkeit der Wortfolge „Sachverständigen oder“ in § 126 Abs. 4 StPO. Eine Regelung, die es dem Angeklagten verwehrt, einen Sachverständigen im Hauptverfahren wegen Befangenheit abzulehnen, weil dieser bereits im Ermittlungsverfahren im Auftrag der Staatsanwaltschaft tätig geworden ist, steht im Widerspruch mit dem Grundsatz der Waffengleichheit (Art. 6 Abs. 1 EMRK).

VfGH 12.3.2015, G 205/2014 ua. – Landesausspielungen mit Glücksspielautomaten

Ein Verbot des „kleinen Glücksspiels“ mit Glücksspielautomaten, für die früher eine landesgesetzliche Bewilligung bestanden hatte (§ 60 Abs. 25 Z 2 Glücksspielgesetz), verletzt die Betreiber solcher Automaten weder in ihrer Erwerbsfreiheit noch in ihrem Eigentumsrecht. Durch die vorgesehene mindestens vierjährige Übergangsfrist für das Auslaufen der landesgesetzlichen Bewilligungen ist auch der Grundsatz des Vertrauensschutzes gewahrt.

VfGH 12.3.2015, G 151/2014 ua. – Schubhaftbeschwerde

Wird durch einfaches Gesetz gegen verschiedene Typen des Verwaltungshandelns (Bescheid, Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt, sonstiges Verhalten von Verwaltungsbehörden) eine einheitliche Beschwerde bei den Verwaltungsgerichten eingeräumt, so steht dies mit Art. 130 B-VG im Einklang. Es verstößt aber gegen Art. 18 iVm Art. 83 Abs. 2 B-VG, wenn in diesem Fall nicht ausdrücklich festgelegt ist, innerhalb welcher Frist eine solche Beschwerde bei welcher Stelle einzubringen ist (§ 22a Abs. 1 und 2 BFA-VG).

VfGH 3.7.2015, G 239/2014 – Hypo-Sanierung

Aufhebung des Hypo-Sanierungsgesetzes (HaaSanG). Der Verfassungsgerichtshof hegt schon angesichts vergleichbarer Wirkungen im Insolvenzfall keine Bedenken dagegen, dass der Gesetzgeber bei der Abwicklung eines Kreditinstituts dessen Gläubiger an der Strukturbereinigung durch Kürzung ihrer Forderungen beitragen lässt. Die unterschiedliche Behandlung von Nachranggläubigern – Verbindlichkeiten, die vor einem Stichtag fällig werden, gelten als erloschen, während danach fällige Forderungen unangetastet bestehen bleiben – verstößt jedoch gegen das Recht auf Unversehrtheit des Eigentums.

Wenn der Bund Maßnahmen ergreift, um ein Land vor einer insolvenzähnlichen Situation zu bewahren, so liegt dies zweifellos im öffentlichen Interesse. Als unsachlich und unverhältnismäßig erweist sich aber die völlige Entwertung der gesetzlichen Haftungserklärung des Landes Kärnten gegenüber – einer kleinen Gruppe von – aus dieser Haftung Anspruchsberechtigten, für die der Kärntner Landesgesetzgeber auf der Grundlage eines bestehenden Regelungssystems, das solche Haftungen als qualifiziert sicherungsbegründend ausweist, einen Anreiz zur Zeichnung haftungsbegründender Verbindlichkeiten gesetzt hat.

VfGH 15.6.2015, UA 2/2015 ua – Aktenvorlage an den Hypo-Untersuchungsausschuss

In dem durch die Aufgaben des Untersuchungsausschusses begrenzten Umfang des Untersuchungsgegenstandes stehen der Übermittlung der vom Untersuchungsausschuss angeforderten Akten und Unterlagen weder das Grundrecht auf Datenschutz noch Art. 8 EMRK (oder Art. 8 GRC) entgegen. Die vom Untersuchungsausschuss angeforderten Akten und Unterlagen sind daher – im Umfang des Untersuchungsgegenstands – ungedeckt vorzulegen.

Aus der umfassenden Vorlageverpflichtung des informationspflichtigen Organs folgt aber nicht die Befugnis des Untersuchungsausschusses oder seiner Mitglieder, die aus den vorgelegten Akten oder Unterlagen gewonnenen Informationen der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Der Untersuchungsausschuss hat vielmehr bei seiner Berichterstattung eine Interessenabwägung zwischen privaten Geheimhaltungsinteressen und öffentlichen Interessen, auch an der Bekanntgabe der Kontrollergebnisse, vorzunehmen.

VfGH 30.6.2015, G 133/2014 – Rechtsschutz gegen Akte der Kriminalpolizei

Eine Regelung, die den Rechtsschutz gegen Akte der polizeilichen Befehls- und Zwangsgewalt davon abhängig macht, dass sie auf der StPO beruhen (§ 106 Abs. 1 StPO), verstößt gegen das aus Art. 18 iVm Art. 83 Abs. 2 B-VG abgeleitete Gebot, Behördenzuständigkeiten so präzise zu regeln, dass sich die Zuständigkeit nach objektiven Kriterien schon aus dem Gesetz selbst ergibt.

VfGH 1.7.2015, UA 5/2015 und UA 6/2015 ua – Vorlagepflicht gegenüber dem Hypo-Untersuchungsausschuss

Organe selbständiger Rechtsträger sind zur Vorlage von Akten und Unterlagen an einen Untersuchungsausschuss des Nationalrates nur insoweit verpflichtet, als ihnen hoheitliche Befugnisse zukommen.

VfGH 3.7.2015, G 118/2015 – Vertrieb von E-Zigaretten

Dass E-Zigaretten, deren Zubehör und Liquids ab einem Stichtag ausschließlich in Tabaktrafiken verkauft werden dürfen, stellt einen Eingriff in die Erwerbsausübungsfreiheit für jene Unternehmer dar, die diese Tätigkeit bereits ausüben, und ist durch die angestrebten Ziele des Gesundheits- und Jugendschutzes nicht zu rechtfertigen.

VfGH 25.6.2015, G 7/2015 – Verfahrenshilfe für Beschwerdeverfahren vor den Verwaltungsgerichten erster Instanz

Der – durch § 40 VwGVG bewirkte – gänzliche Ausschluss der Gewährung von Verfahrenshilfe in Verwaltungsverfahren über zivilrechtliche Ansprüche und Verpflichtungen verstößt gegen das aus Art. 6 Abs. 1 EMRK abgeleitete Gebot eines effektiven Zugangs zu einem Gericht.

VfGH 9.10.2015, G 152/2015 – „Doppelresidenz“

Die Bestimmungen des ABGB über die hauptsächliche Betreuung eines Kindes im Fall der Obsorge beider Eltern nach Auflösung der Ehe bzw. der häuslichen Gemeinschaft sind so auszulegen, dass eine Doppelresidenz (zeitlich gleichzeitige Betreuung) zulässig ist, wenn das Kind bis zur Auflösung der Ehe oder der häuslichen Gemeinschaft tatsächlich zu annähernd gleichen Teilen von beiden Elternteilen betreut wurde und eine fortgesetzte zeitlich gleichzeitige Betreuung dem Kindeswohl am besten entsprechen würde.

VfGH 1.10.2015, G 346/2015 – Gesetzesbeschwerde – Ausnahmen

Der zeitliche Aspekt „Verzögerung“ des beim ordentlichen Gericht anhängigen Anlassverfahrens durch die Anrufung des Verfassungsgerichtshofes ist für sich genommen kein Grund, der es erlaubt, die Stellung eines Parteiantrages auf Normenkontrolle für unzulässig zu erklären. Es verstößt daher gegen Art. 140 Abs. 1a erster Satz B-VG, pauschal alle in § 37 Abs. 1 MRG genannten Verfahren vom Anwendungsbereich des Parteiantrages auszunehmen.

VfGH 8.10.2015, G 264/2015 – Widerspruch gegen öffentlich zugängliche Datenanwendungen

§ 28 Abs. 2 DSG 2000 gibt jedermann das Recht, gegen die Verwendung seiner personenbezogenen Daten in öffentlich zugänglichen Datenanwendungen jederzeit und ohne Angabe von Gründen Widerspruch zu erheben. Wird Widerspruch erhoben, so ist der Auftraggeber zur Löschung der Daten verpflichtet. Diese – unbedingte – Verpflichtung verstößt in solchen Fällen gegen die Informations- und Meinungsäußerungsfreiheit (Art. 10 EMRK), in denen das Interesse des Auftraggebers an der Weitergabe der mit den personenbezogenen Daten verbundenen Informationen oder das Interesse der Empfänger am Zugang zu diesen Informationen das Interesse des Betroffenen an der Löschung der Daten überwiegt.

VfGH 8.10.2015, UA 3/2015 – Wahrung der Persönlichkeitsrechte von Auskunftspersonen in einem Untersuchungsausschuss

Für die Abwägung zwischen der Meinungsfreiheit (Art. 10 EMRK) und dem Schutz der Persönlichkeitsrechte (Art. 8 EMRK) und damit auch für die Auslegung des § 1330 ABGB ist die Unterscheidung von Tatsachenbehauptungen einerseits und Werturteilen andererseits von grundlegender Bedeutung. Tatsachenbehauptungen, deren Unwahrheit der diese Äußernde kannte oder kennen musste, können nicht mit der Meinungsfreiheit gemäß Art. 10 EMRK gerechtfertigt werden. Werturteile sind hingegen grundsätzlich nach Art. 10 EMRK zulässig, sofern dabei kein „Wertungsexzess“ vorliegt.

VfGH 9.12.2015, G 165/2015 – Übernahmepreis als Grundlage des Pflichtteilsanspruchs im Anerbenrecht

Die Bestimmungen des Anerbengesetzes zielen darauf ab, dass der Erbhof vom Anerben auch tatsächlich fortgeführt wird, und sind in ihrem systematischen Zusammenhang verhältnismäßig (vgl. Begriff und Umfang des Erbhofes; nur potentiell ertragreiche bäuerliche Betriebe vom Anwendungsbereich des Anerbengesetzes erfasst; Veranschlagung von auf dem Erbhof betriebenen Unternehmen nach allgemeinen Regeln; auf die Fähigkeit

des Anerben zur Bewirtschaftung des Hofes abstellende Ausschlussgründe; mögliche Nachtragserbteilung; Abgeltungs- und Versorgungsansprüche von weichen Erben und Pflichtteilsberechtigten).

VfGH 10.12.2015, G 364/2015 ua – Mindeststandard bei Unterbringung in therapeutischer Wohneinrichtung

Aufhebung der Wortfolge „oder auf Grund einer gerichtlichen Weisung in einer therapeutischen Wohneinrichtung“ in § 13 Abs. 1 Sbg MindestsicherungsG.

Im Fall der Erteilung einer Weisung gemäß § 179a StVG setzt eine Herabsetzung von Leistungen der Mindestsicherung – unter dem Gesichtspunkt des aus dem Gleichheitssatz abgeleiteten Sachlichkeitsgebots – voraus, dass statt dessen entsprechende Leistungen des Bundes gewährt werden. Es verstößt daher gegen den Gleichheitssatz, wenn Leistungen der Mindestsicherung unabhängig davon beschränkt werden können, ob entsprechende Leistungen des Bundes tatsächlich gewährt werden.



Christine Hohmann-Dennhardt hält die Festrede am Verfassungstag 2014

4. VERANSTALTUNGEN UND INTERNATIONALE KONTAKTE





Pedro Cruz Villalón hält die Festrede am Verfassungstag 2015

4.1. Verfassungstag

Der Verfassungsgerichtshof feierte am 1. Oktober mit seinem traditionellen Verfassungstag den 95. Jahrestag der Beschlussfassung über das Bundes-Verfassungsgesetz. Zu diesem Festakt waren hohe Repräsentanten des Staates, der Verwaltung und Justiz sowie hochrangige Vertreter der Wissenschaft und der juristischen Fachwelt gekommen. Der Bundesminister für Kunst und Kultur, Verfassung und Medien Dr. Josef Ostermayer sprach Grußworte, die Festrede zum topaktuellem Thema „Der Stellenwert der Grundrechte-Charta im europäischen ‚Verfassungsverbund‘“ hielt Prof. Pedro Cruz Villalón, namhafter Verfassungsjurist und Kenner der österreichischen Verfassungsordnung. Er war am Verfassungsgericht von Spanien als Richter und Präsident tätig und hatte zuletzt die Funktion eines Generalanwaltes am Gerichtshof der Europäischen Union inne.



Präsident Holzing bedankt sich bei Cruz Villalón

Bundesminister Ostermayer, Cruz Villalón und Präsident Holzing





Eine Delegation des slowenischen Verfassungsgerichtes besucht den Verfassungsgerichtshof in Wien

4.2. Internationaler Austausch

Der deutliche Anstieg der bi- und multilateralen Kontakte des österreichischen Verfassungsgerichtshofes (öVfGH) lässt sich auf zwei Phänomene zurückführen: Aus der zunehmenden Verbreitung der Verfassungsgerichtsbarkeit auf den Kontinenten – und zwar durch zumeist nach dem österreichischen Modell eingerichtete Verfassungsgerichte – resultiert ein erhöhter Informations- und Kommunikationsaustausch auf globaler Ebene. Gleichzeitig bedingt der fortschreitende Prozess der Europäisierung des Verfassungsrechts eine intensivere Kooperation und Vernetzung der europäischen und nationalen Gerichte.

Dementsprechend kam es 2015 neben kontinuierlich geführten Fachgesprächen mit Verfassungsgerichten Europas und insbesondere jenen der Nachbarstaaten zur Aufnahme einiger gänzlich neuer Beziehungen:

Fortgesetzt wurden vor allem die langjährigen Kontakte mit dem Verfassungsgericht Sloweniens bei Fachgesprächen in Wien und mit dem Verfassungsgericht der Tschechischen Republik, das den öVfGH zum Erfahrungsaustausch nach Brünn eingeladen hat.

Reges Interesse an einer Fortführung der bilateralen Beziehungen bewiesen die bei den Fachdiskussionen vollzählig anwesenden Richter des Verfassungsgerichts der Russischen Föderation, das nach St. Petersburg eingeladen hatte. Ebenso großes Interesse und Engagement zeigten die Richter des bulgarischen Verfassungsgerichts bei einem Fachtreffen in Sofia.



Besuch des bulgarischen Verfassungsgerichts in Sofia

Besuch des Verfassungsgerichtshofes in St. Petersburg





Erfahrungsaustausch mit dem tschechischen Verfassungsgericht in Brünn



Arbeitsgespräch mit den tschechischen Kolleginnen und Kollegen in Brünn

Erstmals hingegen waren die Verfassungsgerichte Albaniens und Montenegros zu einem Round-Table-Gespräch nach Wien gekommen. Beiden Gerichten war die künftige Weiterführung des Diskurses ein großes Anliegen.

Abbildungen rechte Seite:

Gleichermaßen neu war ein mit dem Obersten Gerichtshof von Norwegen abgehaltenes „Joint Seminar“ in Wien. Dieser Gerichtshof, der 2015 sein 200-jähriges Bestehen feierte und seit über hundert Jahren auch Verfassungsgerichtsbarkeit ausübt, wurde aus Anlass seines Jubiläums mit in der Verfassung festgeschriebenen Verfassungsgerichts-kompetenzen ausgestattet.

Fachgespräch mit Vertretern der Verfassungsgerichte Albaniens und Montenegros

Die Teilnehmer am Joint Seminar mit dem norwegischen Obersten Gerichtshof

Vertreter des norwegischen Obersten Gerichtshofs bei der Diskussion

Die Delegation des albanischen und des montenegrinischen Verfassungsgerichts zu Besuch in Wien







Abbildungen linke Spalte:

Präsident Holzing inmitten
der thailändischen Delegation

Delegation des Justiz-Yuans
der Republik China (Taiwan)

Vizepräsidentin Bierlein
mit der Delegation aus Japan

Abbildungen rechte Spalte:

Präsident Holzing begrüßt Vertreter
der thailändischen Delegation

Fachgespräch mit der Delegation des Justiz-Yuans
der Republik China (Taiwan)

Diskussion mit der Delegation
des indonesischen Verfassungsgerichts

Auch im Rahmen von Kurzbesuchen kam es zu zahlreichen Erstkontakten und dabei zu einem erstaunlichen Schwerpunkt der Beziehungen mit asiatischen Verfassungsgerichten oder ähnlichen Institutionen.

So empfing der österreichische Verfassungsgerichtshof eine Delegation des Verfassungsgerichtes der Republik Indonesien, eine des Justiz-Yuan der Republik China und eine 60-köpfige Delegation des Verfassungsgerichtes des Königreiches Thailand.

Empfangen wurde eine Delegation türkischer Richter, die für einen vom Europarat und der EU finanzierten Studienbesuch zur Meinungsäußerungs- und Pressefreiheit nach Wien gekommen waren, sowie eine japanische Richterdelegation, die sich für Verfassungsfragen und -gerichtsbarkeit interessierte.

Interesse an der Verfassungsgerichtsbarkeit zeigten auch Verfassungsausschussmitglieder des finnischen Parlaments, eine große Gruppe niederländischer Rechtsanwälte und eine Interministerielle Regierungsdelegation für Menschenrechte des Königreiches Marokko.



Abbildungen rechte Spalte:

Diskussion mit Vertretern
des finnischen Parlaments

Besuch einer Regierungsdelegation aus Marokko

Präsident Holzinger
mit der marokkanischen Delegation



Präsident Holzinger nahm zudem am Solemn Hearing und einem aus diesem Anlass veranstalteten Fachseminar des EGMR in Straßburg sowie an der Vorbereitungskonferenz für den XVII. Kongress der Konferenz der Europäischen Verfassungsgerichte und einer daran anschließenden internationalen Konferenz zum Thema „Application of International Treaties by Constitutional Courts and Equivalent Bodies: Challenges to the Dialogue“ in Batumi (Georgien) teil.

Vizepräsidentin Bierlein besuchte die vom Parlament und Justizministerium organisierte internationale Konferenz zum Thema „Dialog und Identität: Ansichten innerhalb und außerhalb Europas“ in Budapest und vertrat den österreichischen Verfassungsgerichtshof bei der internationalen Tagung zum Thema „European Constitutionalism in the Context of Judicial Dialogue“ in Brünn.



Konferenz der Europäischen Verfassungsgerichte, Präsidenten-Runde in Batumi (Georgien)





4.3. Veranstaltungen

Das Veranstaltungszentrum des Verfassungsgerichtshofes war auch in diesem Jahr beliebter Austragungsort verschiedener Fachtagungen und Vorträge wie des informellen Treffens der Interministeriellen Arbeitsgruppe für Gleichbehandlungsfragen oder des in regelmäßigen Abständen stattfindenden Themenforums des Führungsforums Innovation Verwaltung (FIV).



5. MEDIENARBEIT UND BÜRGERSERVICE



5.1. Der Verfassungsgerichtshof in den Medien

Der Mediensprecher des Verfassungsgerichtshofes stellte 2015, wie in den vergangenen Jahren, ein umfangreiches Angebot für die Medien zur Verfügung. Die primäre Aufgabe der Medienarbeit des Verfassungsgerichtshofes war es zum einen, durch die entsprechenden Informationen dafür zu sorgen, dass über die Entscheidungen des Verfassungsgerichtshofes inhaltlich zutreffend berichtet wird. Zum anderen war der Mediensprecher auch erste Anlaufstelle der Journalistinnen und Journalisten, die rasch, unkompliziert und nicht an Dienstzeiten gebunden mit entsprechenden Informationen versorgt wurden. Der Präsident des Verfassungsgerichtshofes setzte die bewährte Praxis fort, nach Abschluss der Sessionen über zugestellte Entscheidungen im Rahmen von Pressekonferenzen zu informieren.

Der Verfassungsgerichtshof baute im Berichtsjahr im Rahmen seiner Möglichkeiten die Kommunikation auch in den Sozialen Medien aus. Neben der Fortführung des Informationsangebotes auf Twitter ist der Verfassungsgerichtshof seit 2015 auch auf YouTube präsent. Zum einen sind „How to“-Videos abrufbar, in denen etwa erklärt wird, was eine „Session“ des Gerichtshofes bedeutet. Zum anderen bietet der YouTube-Channel des Verfassungsgerichtshofes die Möglichkeit, Veranstaltungen (wie etwa Vorträge beim jährlichen Verfassungstag) zu verfolgen.

5.2. Die Website des Verfassungsgerichtshofes

Der Verfassungsgerichtshof betreibt als Informationsangebot für die Öffentlichkeit seit 1997 eine eigene Website. Diese ist unter der Web-Adresse

<https://www.vfgh.gv.at/>
(alternativ: <https://www.verfassungsgerichtshof.at>)

zu erreichen. Sie enthält umfangreiche und regelmäßig aktualisierte Basisinformationen zum Verfassungsgerichtshof und zu seiner Judikatur. Im Jahr 2015 konnte mit über 460.000 Visits der Website sowie über 1,7 Millionen Seitenaufrufen wieder eine Steigerung der Zugriffe erzielt werden.

Home Sitemap Hinweise English Français русский

vfgh
Verfassungsgerichtshof
Österreich

Über den Verfassungsgerichtshof

Verfassungsrichtern und Verfassungsrichter

Ausgewählte Entscheidungen

Prüfungsbeschlüsse und Vorlagen

Service

E-Government

Medien

Kontakte

Rechtsgrundlagen

Links

Video

Der Österreichische Verfassungstag

[Video in ÖGS-Version](#)

Aktuelle Informationen

Registrierkassenpflicht nicht verfrühestens ab 1. Mai wirksam

- [Presseinformation 15. 3. 2016](#)
- [Entscheidung \(450 KB\)](#)

Gegen Durchgriffsrecht: Gemeind...

- [Presseinformation 15. 3. 2016](#)
- [Beschluss \(345 KB\)](#)

"Letzte Hilfe": Bildung des Verein...

- [Presseinformation 15. 3. 2016](#)
- [Entscheidung \(219 KB\)](#)



Verfassungswidrig, aber

5 (77 KB)



VfGH-Präsident
Gerhart Holzinger leitet den
Verfassungsgerichtshof.

le Ossiach nicht erfolgreich

5 (74 KB)



FAQs
zum Verfassungsgerichtshof
und seinen Aktivitäten.

s zu Recht untersagt

5 (76 KB)

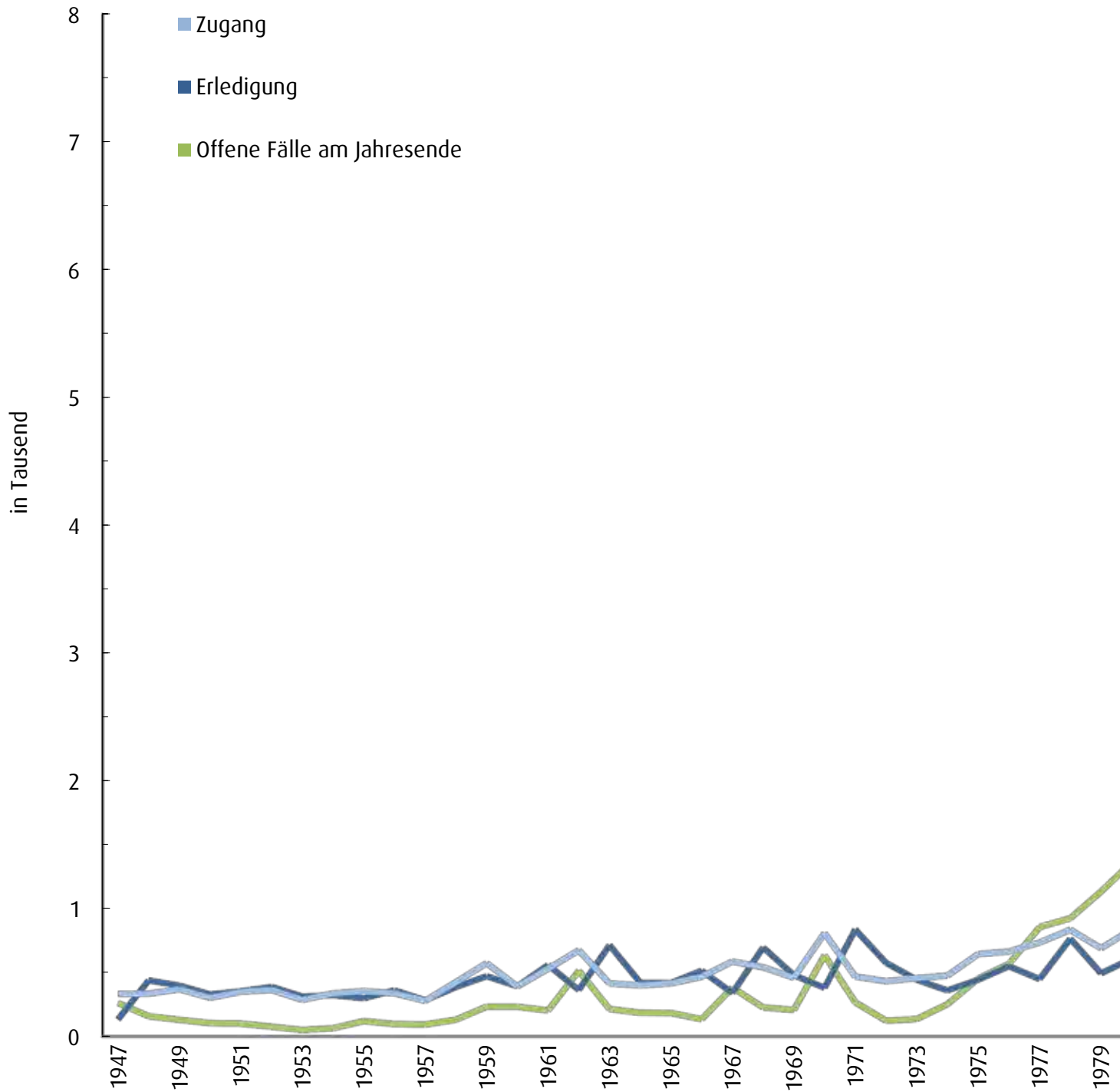


5.3. Bürgerservice und Vortragstätigkeit

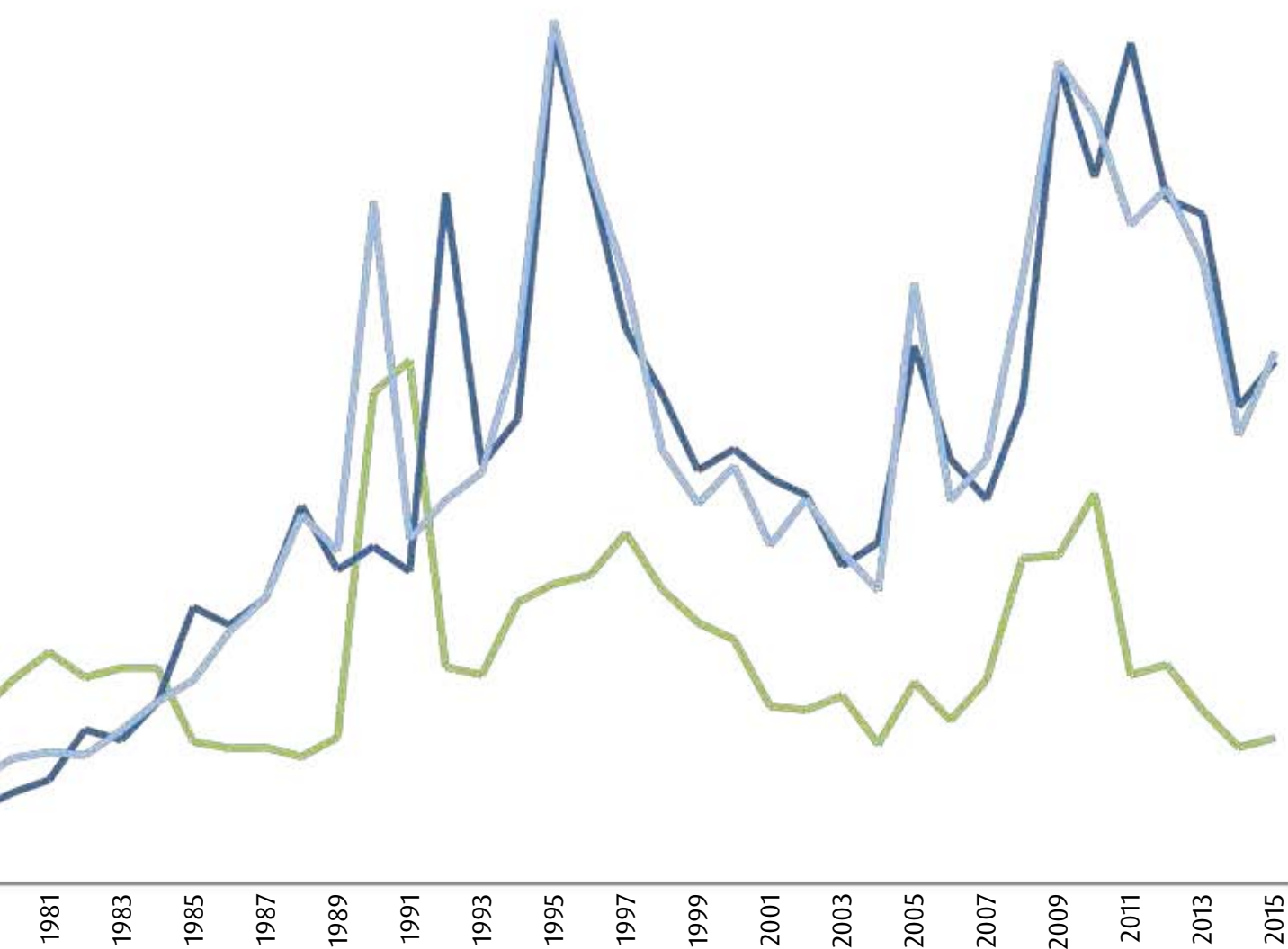
Das Bürgerservice der Präsidialdirektion des Verfassungsgerichtshofes beantwortete auch im Jahr 2015 zahlreiche schriftliche Anfragen, die einer geschäftsmäßigen Behandlung durch den Gerichtshof nicht zugänglich sind. Im Berichtsjahr konnten rund 220 Anfragen dieser Art schriftlich beantwortet werden. Darüber hinaus sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bürgerservice die erste Anlaufstelle für die Erteilung allgemeiner telefonischer Auskünfte zum Zuständigkeitsbereich des Verfassungsgerichtshofes, insbesondere im Hinblick auf die allfällige Einleitung eines förmlichen Verfahrens. Dieses Service wurde 2475 Mal genutzt. Die Gesamtzahl der telefonischen Bürgerkontakte belief sich auf 7460.

Das hohe Besucherinteresse der vergangenen Jahre setzte sich im Berichtsjahr mit einer weiteren Steigerung bei Anfragen zu Besichtigungen des Verfassungsgerichtshofes fort. Schulklassen aber auch zahlreiche Gruppen diverser Universitäten und Organisationen aus dem In- und Ausland nutzten die Gelegenheit, den Amtssitz zu besichtigen und dabei einen Einblick in die Aufgaben und Funktionsweise dieser Institution zu erhalten.

Neben der Betreuung von Besuchergruppen im Haus tragen vor allem die umfassenden Vortragstätigkeiten des Präsidenten, der Vizepräsidentin sowie der anderen Mitglieder entscheidend dazu bei, Außenstehenden Wissen über die Tätigkeit des Verfassungsgerichtshofes zu vermitteln und somit das Vertrauen der Bevölkerung in die wirksame Besorgung seiner Aufgaben zu stärken.

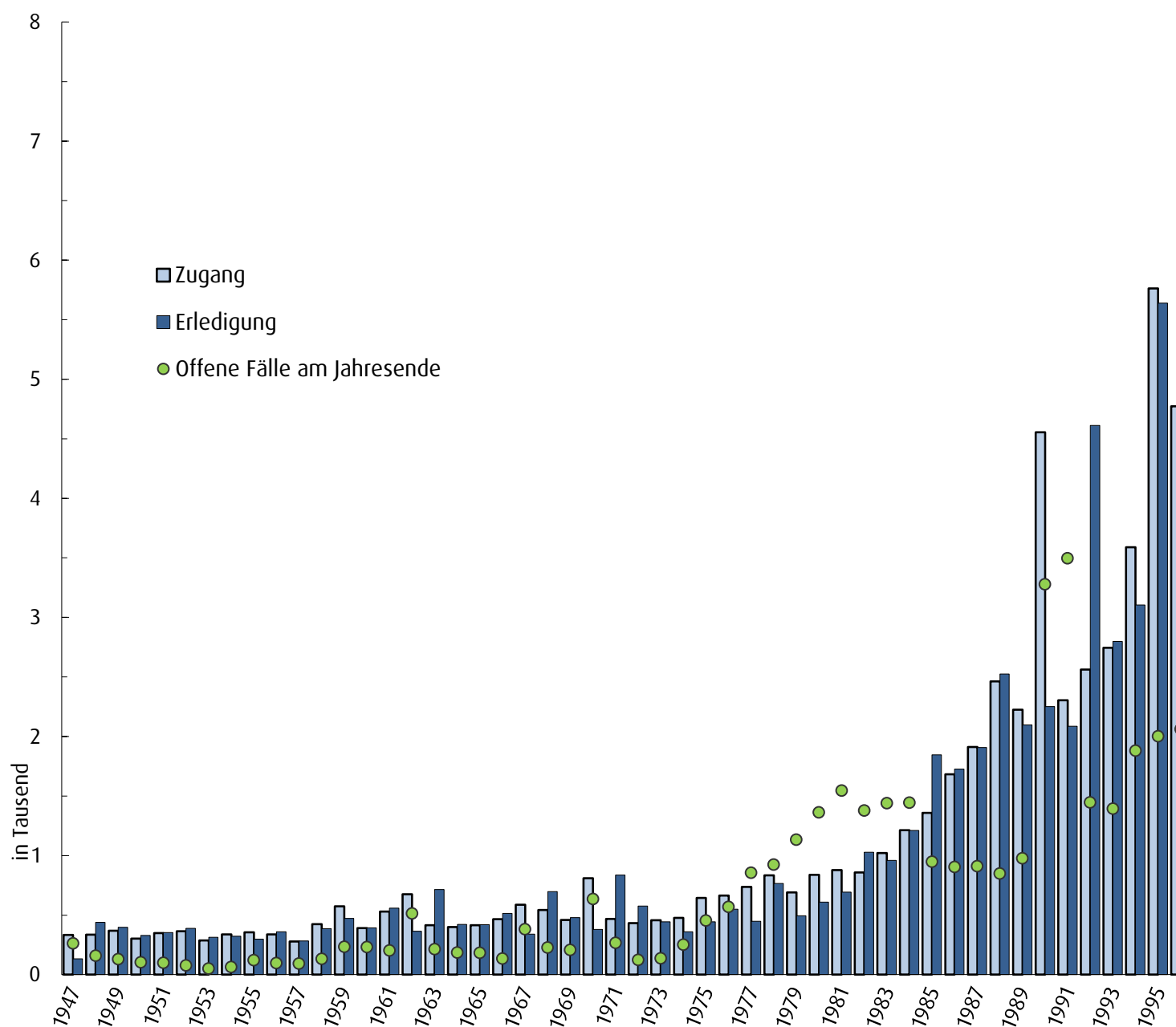


6. STATISTIKEN



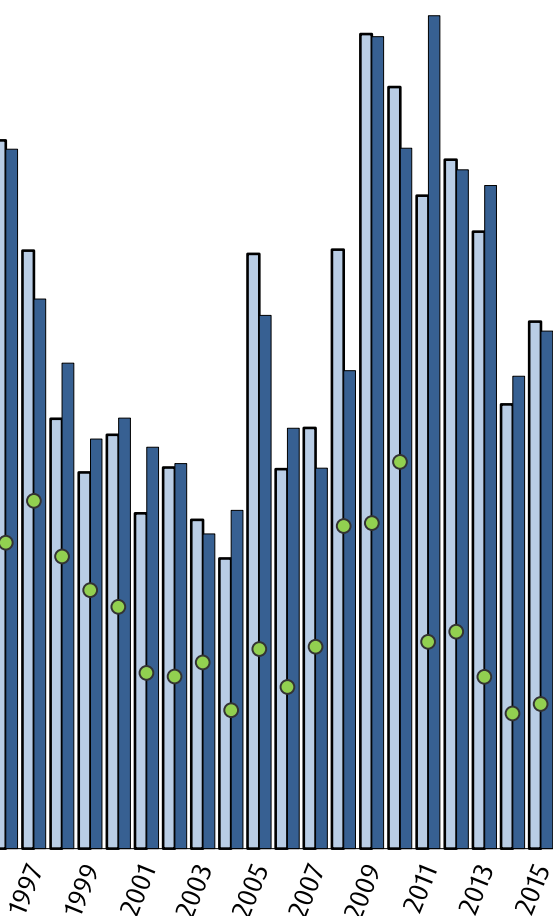
6.1. Grafische Darstellung der Entwicklung seit 1947

Die Darstellung wurde hinsichtlich der Jahre 1996 und 1997 um die Beschwerden einer Serie zur Mindestkörper-schaftsteuer bereinigt; vgl. im Detail dazu die Erläuterungen unter Pkt. 6.2.



6.2. Entwicklung seit 1985 (Tabellarische Übersicht)

Die nachstehende Übersicht zeigt die Entwicklung seit 1985. Die Zahlen der Jahre 1996 und 1997 erklären sich durch eine – 11.122 Beschwerden umfassende – Serie zur Mindestkörperschaftsteuer.

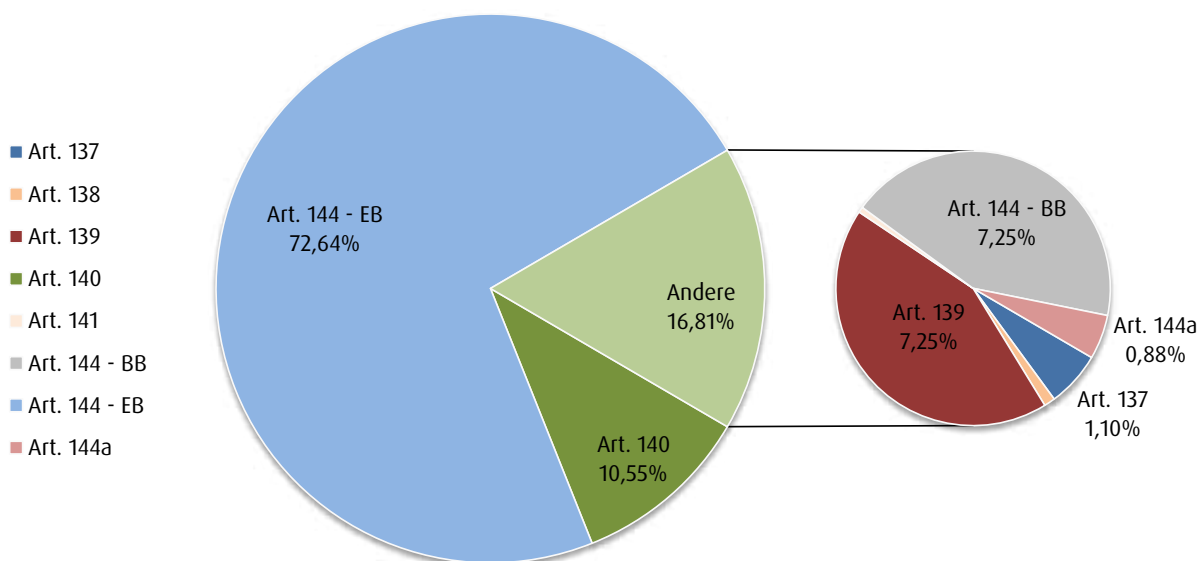


Jahr	Zugang	Erledigungen	Offene Fälle Jahresende
1985	1358	1853	948
1986	1683	1727	904
1987	1912	1907	909
1988	2463	2524	848
1989	2224	2096	976
1990	5445	2252	3278
1991	2304	2086	3496
1992	2561	4613	1444
1993	2746	2797	1393
1994	3590	3104	1879
1995	5762	5638	2003
1996	15894	4714	13182
1997	4029	14869	2342
1998	2897	3272	1967
1999	2535	2760	1742
2000	2789	2902	1629
2001	2261	2706	1184
2002	2569	2594	1159
2003	2217	2122	1254
2004	1957	2280	931
2005	4028	3594	1365
2006	2558	2834	1089
2007	2835	2565	1359
2008	4036	3221	2174
2009	5489	5471	2192
2010	5133	4719	2606
2011	4400	5613	1393
2012	4643	4574	1462
2013	4158	4527	1099
2014	2995	3184	910
2015	3551	3488	973

6.3. Aufgliederung der offenen Fälle nach Verfahrensarten

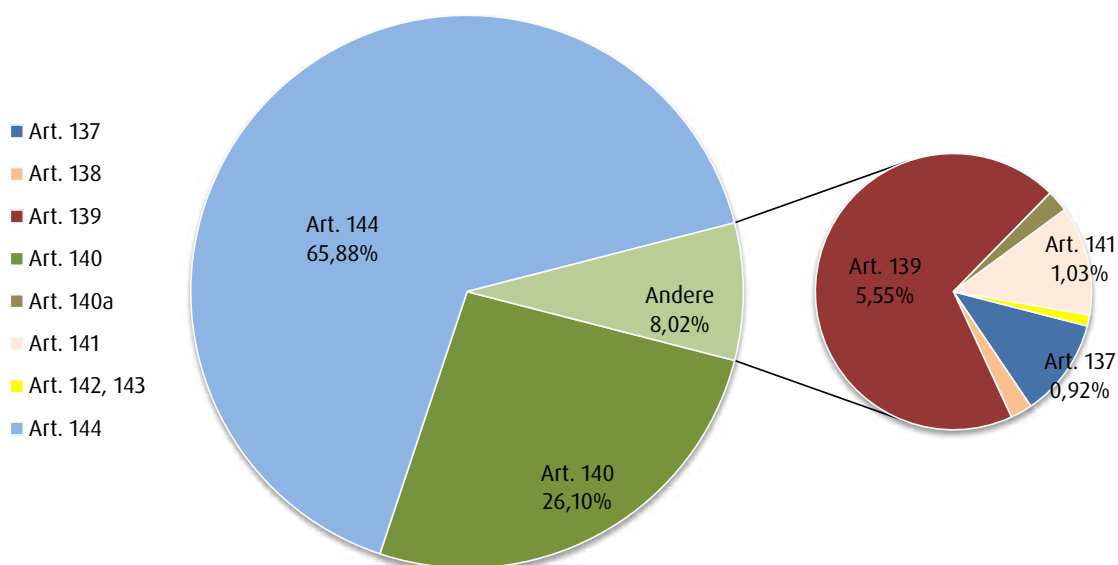
Offene Fälle zum 1.1.2015:

Offen aus	Klagen nach Art. 137	Kompetenzentscheidungen nach Art. 138	Anträge nach Art. 138a	Verordnungsprüfungen nach Art. 139	Gesetzesprüfungen nach Art. 140	Wahlanfechtung nach Art. 141	Anträge auf Mandatsverlust nach Art. 141	Beschreibbeschwerden nach Art. 144	Erkenntnisbeschwerden nach Art. 144	Urteilsbeschwerden nach Art. 144a	Zusammen
2012	0	0	0	0	0	0	0	4	0	0	4
2013	4	0	0	3	3	0	0	39	0	3	52
2014	6	2	0	63	93	0	1	23	661	5	854
Summe	10	2	0	66	96	0	1	66	661	8	910



Offene Fälle zum 31.12.2015:

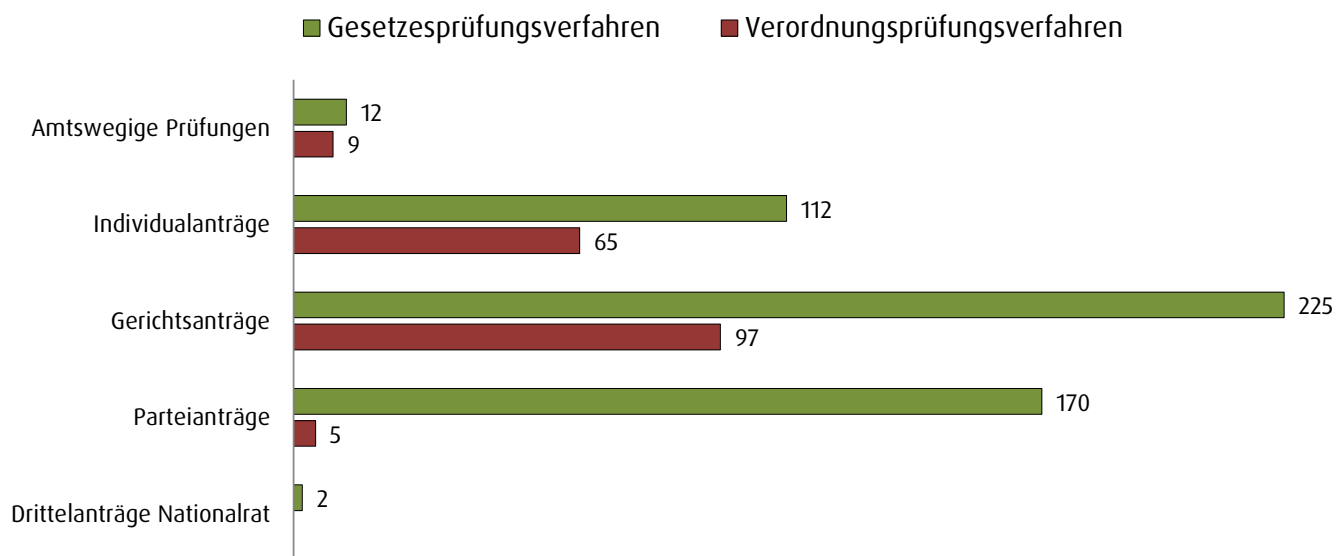
Offen aus	Klagen nach Art. 137	Kompetenzentscheidungen nach Art. 138	Anträge nach Art. 138a	Verordnungsprüfungen nach Art. 139	Gesetzesprüfungen nach Art. 140	Staatsvertragsprüfungen nach Art. 140a	Wahlanfechtung nach Art. 141	Anträge auf Mandatsverlust nach Art. 141	Staatsgerichtliche Anklagen Art. 142, 143	Erkenntnisbeschwerden nach Art. 144	Zusammen
2013	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
2014	1	0	0	1	0	0	0	0	0	6	8
2015	8	2	0	53	254	2	10	0	1	635	965
Summe	9	2	0	54	254	2	10	0	1	641	973



Anmerkung: Die Zahl der offenen Fälle der Kategorie ‚Verfahren gemäß Art. 144 B-VG‘ enthält (u.a.) 351 Beschwerden in Angelegenheiten des Asylrechts.

6.4. Gesetzes- und Verordnungsprüfungsverfahren

Grafische Darstellung der im Jahr 2015 erledigten Normenprüfungsverfahren:



Die folgende Übersicht zeigt die Ergebnisse der im Jahr 2015 erledigten Normenprüfungsverfahren im Detail:

GESETZES- PRÜFUNGSVERFAHREN	ERGEBNISSE							
	GZ	davon zumindest tlw. aufgehoben	davon nicht aufgehoben	zurückgewiesen, eingestellt, gestrichen	VH-Ab- oder Zurückweisung	geprüfte Normen	davon zumindest tlw. aufgehoben	davon nicht aufgehoben
Amtswegige Prüfungen	12	9	1	2	0	11	9	2
Individualanträge	112	5	31	63	13	13	3	10
Gerichtsanträge	225	75	57	93	0	28	11	17
Parteiانträge	170	4	30	62	74	28	3	25
Drittelanträge Nationalrat	2	2	0	0	0	4	1	3
Summe	521	95	119	220	87	84	27	57

VERORDNUNGS- PRÜFUNGSVERFAHREN	GZ	davon zumindest tlw. aufgehoben	davon nicht aufgehoben	zurückgewiesen, eingestellt, gestrichen	VH-Ab- oder Zurückweisung	geprüfte Normen	davon zumindest tlw. aufgehoben	davon nicht aufgehoben
Amtswegige Prüfungen	9	9	0	0	0	9	9	0
Individualanträge	65	3	7	53	2	10	3	7
Gerichtsanträge	97	15	5	77	0	9	5	4
Parteienanträge	5	0	4	1	0	4	0	4
Summe	176	27	16	131	2	32	17	15

6.5. Durchschnittliche Verfahrensdauer

Im internationalen Vergleich ist die durchschnittliche Dauer der Verfahren vor dem österreichischen Verfassungsgerichtshof, die sich aus der nachstehenden Übersicht ergibt, bemerkenswert kurz (2015 nur rund 5 Monate). Anzumerken ist, dass sich eine über dem Durchschnitt liegende Verfahrensdauer im Einzelfall insbesondere wegen der Unterbrechung eines Verfahrens zur Durchführung eines Normenprüfungsverfahrens oder eines Vorabentscheidungsverfahrens beim EuGH ergeben kann.

Die deutliche Verringerung der Verfahrensdauer im Berichtsjahr erklärt sich durch eine Änderung des Verfassungsgerichtshofgesetzes, die eine Vereinfachung des Verfahrens vor dem Verfassungsgerichtshof ermöglichte. Asylrechts-sachen, in denen die Erledigungsdauer erheblich kürzer war, wurden bei der Berechnung der Verfahrensdauer in dieser Auswertung nicht berücksichtigt. Unter Einbeziehung auch der Asylrechtssachen verringert sich die durchschnittliche Verfahrensdauer auf 125 Tage (rd. 4 Monate).

Verfahrensdauer vom Eingang der Rechtssache bis zur Abfertigung der Entscheidung:

	Verfahrens- dauer in Tagen		Verfahrens- dauer in Tagen		Verfahrens- dauer in Tagen
2000	281	2006	211	2012	210
2001	268	2007	200	2013	208
2002	225	2008	206	2014	205
2003	235	2009	248	2015	153
2004	284	2010	224	mehrwähriger Durchschnitt (2000–2015)	226 (7,5 Monate)
2005	234	2011	229		

6.6. Gesetzesprüfungsverfahren, die im Jahr 2015 mit Sachentscheidung beendet wurden

6.6.1. Amtswegige Prüfungen

STATTGABEN

<p>BFA-VG § 16 G 171/2015 24. Juni 2015</p>	<p>§ 16 Abs 1 BFA-Verfahrensgesetz – BFA-VG, BGBl I 87/2012, idF BGBl I 68/2013, wird als verfassungswidrig aufgehoben. Frühere gesetzliche Bestimmungen treten nicht wieder in Kraft. Die aufgehobene Bestimmung ist nicht mehr anzuwenden.</p>
<p>BFA-VG § 22a G 151/2014 ua 12. März 2015</p>	<p>§ 22a Abs 1 und 2 BFA-Verfahrensgesetz – BFA-VG, BGBl I 87/2012 idF BGBl I 68/2013, wird als verfassungswidrig aufgehoben. Frühere gesetzliche Bestimmungen treten nicht wieder in Kraft. Die aufgehobene Bestimmung ist nicht mehr anzuwenden.</p>
<p>Flurverfassungs-LandesG 1979 Ktn § 93 G vom 19. Juli 2013, mit dem das Flurverfassungs-LandesG 1979 geändert wird Art II Abs 2 G 176/2015 ua 24. September 2015</p>	<p>§ 93 Abs 2a und die Wortfolge „nach Maßgabe des Abs 2a“ in § 93 Abs 2 lit d Kärntner Flurverfassungs-Landesgesetz 1979 – K-FLG, LGBl 64 idF LGBl 60/2013, sowie die Wortfolge „und des Art I Z 11 (§ 93 Abs 2a)“ in Art II Abs 2 Gesetz vom 19. Juli 2013, mit dem das Flurverfassungs-Landesgesetz 1979 geändert wird, LGBl 60, werden als verfassungswidrig aufgehoben. Frühere gesetzliche Bestimmungen treten nicht wieder in Kraft.</p>
<p>MindestsicherungsG Sbg § 13 G 364/2015 ua 10. Dezember 2015</p>	<p>In § 13 Abs 1 Salzburger Mindestsicherungsgesetz, LGBl 63/2010 idF LGBl 57/2012, wird die Wortfolge „oder auf Grund einer gerichtlichen Weisung in einer therapeutischen Wohneinrichtung“ als verfassungswidrig aufgehoben. Frühere gesetzliche Bestimmungen treten nicht wieder in Kraft.</p>
<p>VfGG § 82 G 199/2014 ua 11. März 2015</p>	<p>§ 82 Abs 1 zweiter Satz Verfassungsgerichtshofgesetz 1953 – VfGG, BGBl 85, idF BGBl I 33/2013, war verfassungswidrig.</p>
<p>VfGG § 62a G 346/2015 1. Oktober 2015</p>	<p>In § 62a Abs 1 Z 4 Verfassungsgerichtshofgesetz 1953 – VfGG, BGBl 85, idF BGBl I 92/2014, wird die Wortfolge „§ 37 Abs 1 MRG,“ als verfassungswidrig aufgehoben. Frühere gesetzliche Bestimmungen treten nicht wieder in Kraft. Die aufgehobene Bestimmung ist nicht mehr anzuwenden.</p>
<p>VwGVG § 40</p>	<p>§ 40 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz – VwGVG, BGBl I 33/2013, wird als verfassungswidrig aufgehoben.</p>

G 7/2015
25. Juni 2015

Die Aufhebung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2016 in Kraft.
Frühere gesetzliche Bestimmungen treten nicht wieder in Kraft.

ABWEISUNGEN

BFA-VG
§ 22a
G 151/2014 ua
12. März 2015

§ 22a Abs 3 BFA-Verfahrensgesetz – BFA-VG, BGBl I 87/2012 idF BGBl I 68/2013, wird nicht als verfassungswidrig aufgehoben.

VwGVG
§ 29
G 199/2014 ua
11. März 2015

§ 29 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz – VwGVG, BGBl I 33/2013, wird nicht als verfassungswidrig aufgehoben.

6.6.2. Individualanträge

STATTGABEN

GentechnikG
§ 67
G 20/2015
8. Oktober 2015

Die Wortfolgen „und Versicherern“ und „oder Versicherungsnehmern oder Versicherungswerbern“ in § 67 Gentechnikgesetz – GTG, BGBl 510/1994, idF BGBl I 127/2005, werden als verfassungswidrig aufgehoben.

Die Aufhebung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2016 in Kraft.
Frühere gesetzliche Bestimmungen treten nicht wieder in Kraft.

TabakmonopolG
§ 1, § 5, § 42, § 47g
G 118/2015 ua
3. Juli 2015

Folgende Bestimmungen des Tabakmonopolgesetzes 1996 – TabMG 1996, BGBl 830/1995, idF des 2. Abgabenänderungsgesetzes 2014, BGBl I 105, werden als verfassungswidrig aufgehoben:

- in § 1 Abs 1 die Wortfolge: „und die in Abs 2a angeführten verwandten Erzeugnisse“;
- § 1 Abs 2a;
- § 1 Abs 2b;
- § 1 Abs 2c;
- in § 5 Abs 2 Satz 1 die Wortfolge: „und verwandten Erzeugnissen“;
- in § 5 Abs 2 Satz 2 die Wortfolge: „und verwandten Erzeugnissen“;
- der letzte Satz in § 5 Abs 2: „Die entgeltliche Abgabe von verwandten Erzeugnissen an Verbraucher im Monopolgebiet ist ausschließlich Tabaktrafikanten vorbehalten.“;
- § 5 Abs 6;
- in § 42 die Wortfolge: „Abs. 2 letzter Satz oder“;

	- in § 47g Abs 1 die Wortfolge: „§ 1 Abs. 2a bis 2c, § 5 Abs. 2 und 6 und § 42, jeweils“. Frühere gesetzliche Bestimmungen treten nicht wieder in Kraft.
VersicherungsvertragsG § 11a G 20/2015 8. Oktober 2015	§ 11a Abs 1 letzter Satz Versicherungsvertragsgesetz – VersVG, BGBl 2/1959, idF BGBl I 34/2012, wird als verfassungswidrig aufgehoben. Die Aufhebung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2016 in Kraft. Frühere gesetzliche Bestimmungen treten nicht wieder in Kraft.

ABWEISUNGEN

GemeindestrukturreformG Stmk § 3 G 220/2014 23. Februar 2015	Der Antrag, § 3 Abs 4 Z 7 Steiermärkisches Gemeindestrukturreformgesetz – StGsrG, LGBl 31/2014 (berichtigt durch LGBl 36/2014), als verfassungswidrig aufzuheben, wird abgewiesen.
GlücksspielG § 2 Abs 4 § 60 G 282/2015 7. Oktober 2015	Der Antrag, die Wortfolgen „längstens bis zum Ablauf des 31. Dezember 2014“ und „(Übergangszeit)“ in § 60 Abs 25 Z 2 erster Satz Glücksspielgesetz – GSpG, BGBl 620/1989, idF der Glücksspielgesetz-Novelle 2010, BGBl I 73/2010 (GSpG-Novelle 2010), § 60 Abs 25 Z 2 zweiter Satz GSpG idF der GSpG-Novelle 2010, sowie die Wortfolge „nach diesem Bundesgesetz“ in § 2 Abs 4 GSpG idF BGBl I 54/2010 als verfassungswidrig aufzuheben, werden abgewiesen.
GlücksspielG § 60 G 205/2014 ua 12. März 2015	Der Antrag, die Wortfolge „längstens bis zum Ablauf des 31. Dezember 2014“ in § 60 Abs 25 Z 2 erster Satz und des zweiten Satzes in § 60 Abs 25 Z 2 Glücksspielgesetz – GSpG, BGBl 620/1989, idF BGBl I 73/2010, als verfassungswidrig aufzuheben, wird abgewiesen.
ÖffnungszeitenG § 3, § 4, § 5 G 107/2013 3. März 2015	Der Antrag, § 3 Abs 2, § 4 Abs 1 und § 5 Abs 1 Öffnungszeitengesetz 2003, BGBl I 48, idF BGBl I 62/2007 als verfassungswidrig aufzuheben, wird abgewiesen.
TierschutzG § 3 G 167/2014 ua 4. März 2015	Der Antrag, die Wortfolge „und Ausbildung“ in § 3 Abs 4 Z 1 Tierschutzgesetz, BGBl I 118/2004 idF BGBl I 35/2008, als verfassungswidrig aufzuheben, wird abgewiesen.

6.6.3. Gerichtsanträge

STATTGABEN

<p>BFA-VG § 22a G 151/2014 ua VwGH 12. März 2015</p>	<p>§ 22a Abs 1 und 2 BFA-Verfahrensgesetz – BFA-VG, BGBl I 87/2012 idF BGBl I 68/2013, wird als verfassungswidrig aufgehoben. Frühere gesetzliche Bestimmungen treten nicht wieder in Kraft. Die aufgehobene Bestimmung ist nicht mehr anzuwenden.</p>
<p>FernmeldegebührenO § 48 G 176/2014 ua BVwG 3. Juli 2015</p>	<p>In § 48 Abs 5 der Anlage zum Fernmeldegebührengesetz (Fernmeldegebührenordnung), BGBl 170/1970, idF BGBl 365/1989, wird die Wortfolge „1. den Hauptmietzins einschließlich der Betriebskosten im Sinne des Mietrechtsgesetzes, wobei eine gewährte Mietzinsbeihilfe anzurechnen ist, 2.“ als verfassungswidrig aufgehoben. Die Aufhebung tritt mit Ablauf des 31. August 2016 in Kraft. Frühere gesetzliche Bestimmungen treten nicht wieder in Kraft.</p>
<p>FernsprechentgeltzuschussG § 2 G 176/2014 ua BVwG 3. Juli 2015</p>	<p>In § 2 Abs 3 Fernsprechentgeltzuschussgesetz – FeZG, BGBl I 142/2000, wird die Wortfolge „1. den Hauptmietzins einschließlich der Betriebskosten im Sinne des Mietrechtsgesetzes, wobei eine gewährte Mietzinsbeihilfe anzurechnen ist, 2.“ als verfassungswidrig aufgehoben. Die Aufhebung tritt mit Ablauf des 31. August 2016 in Kraft. Frühere gesetzliche Bestimmungen treten nicht wieder in Kraft.</p>
<p>HaaSanG G 43/2015 ua LG Klagenfurt 3. Juli 2015</p>	<p>Das Bundesgesetz über Sanierungsmaßnahmen für die HYPO ALPE ADRIA BANK INTERNATIONAL AG (HaaSanG), BGBl I 51/2014, wird als verfassungswidrig aufgehoben. Frühere gesetzliche Bestimmungen treten nicht wieder in Kraft. Das Bundesgesetz über Sanierungsmaßnahmen für die HYPO ALPE ADRIA BANK INTERNATIONAL AG (HaaSanG), BGBl I 51/2014, ist nicht mehr anzuwenden.</p>
<p>MindestsicherungsG Sbg § 13 G 364/2015 ua VwGH 10. Dezember 2015</p>	<p>In § 13 Abs 1 Salzburger Mindestsicherungsgesetz, LGBl 63/2010 idF LGBl 57/2012, wird die Wortfolge „oder auf Grund einer gerichtlichen Weisung in einer therapeutischen Wohneinrichtung“ als verfassungswidrig aufgehoben. Frühere gesetzliche Bestimmungen treten nicht wieder in Kraft.</p>
<p>StPO 1975 § 126 G 180/2014 ua OGH 10. März 2015</p>	<p>Die Wortfolge „Sachverständigen oder“ in § 126 Abs 4 dritter Satz Strafprozessordnung 1975, BGBl Nr 631/1975 (Wv), idF BGBl I 19/2004, war verfassungswidrig. Die verfassungswidrige Wortfolge ist auch in den beim Obersten Gerichtshof anhängigen Rechtssachen nicht mehr anzuwenden.</p>

	<p>Weiters ist die verfassungswidrige Wortfolge auch in den durch das Urteil des Landesgerichtes für Strafsachen Wien vom 6. November 2014, Z 65 Hv 164/13g (ONr unbekannt), und das Urteil des Landesgerichtes für Strafsachen Graz vom 18. November 2014, Z 4 Hv 127/14g-851, in erster Instanz entschiedenen Rechts-sachen nicht mehr anzuwenden.</p>
<p>StPO 1975 § 106 G 233/2014 ua VwG Wien 30. Juni 2015</p>	<p>Die Wortfolge „Kriminalpolizei oder“ in § 106 Abs 1 der Strafprozeßordnung 1975 (StPO), BGBl 631, idF BGBl I 195/2013, wird als verfassungswidrig aufgehoben. Die Aufhebung tritt mit Ablauf des 31. Juli 2016 in Kraft. Frühere gesetzliche Bestimmungen treten nicht wieder in Kraft.</p>
<p>TourismusG Nö § 13 G 168/2014 ua LVwG NÖ 27. Februar 2015</p>	<p>Die Wortfolge „im Sinne des § 1 Abs 1 Z 1 des Umsatzsteuergesetzes 1994“ in § 13 Abs 7 lit a NÖ Tourismusgesetz 2010, in der Stammfassung LGBL. für Niederösterreich 7400-0, wird als verfassungswidrig aufgehoben. Frühere gesetzliche Bestimmungen treten nicht wieder in Kraft.</p>
<p>VGWG § 26 G 403/2015 VwG Wien 25. November 2015</p>	<p>Die Wortfolge „Entziehung der Gewerbeberechtigung,“ in § 26 Z 2 lit c Gesetz über das Verwaltungsgericht Wien – VGWG, LGBL 83/2012, wird als verfassungswidrig aufgehoben. Die Aufhebung tritt mit Ablauf des 30. Juni 2016 in Kraft. Frühere gesetzliche Bestimmungen treten nicht wieder in Kraft.</p>
<p>VGWG § 26 G 181/2014 ua VwG Wien 3. März 2015</p>	<p>§ 26 Z 6 Gesetz über das Verwaltungsgericht Wien – VGWG, LGBL 83/2012, idF LGBL 45/2013, wird als verfassungswidrig aufgehoben. Die Aufhebung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2015 in Kraft. Frühere gesetzliche Bestimmungen treten nicht wieder in Kraft.</p>

ABWEISUNGEN

<p>ABGB § 177, § 179, § 180 G 152/2015 LG ZRS Wien 9. Oktober 2015</p>	<p>Der Antrag, § 177 Abs 4 erster Satz, § 179 Abs 2 sowie § 180 Abs 2 letzter Satz ABGB idF BGBl I 15/2013 als verfassungswidrig aufzuheben, wird abgewiesen.</p>
<p>BFA-VG § 22a G 151/2014 ua VwGH 12. März 2015</p>	<p>Der Antrag, § 22a Abs 3 BFA-Verfahrensgesetz – BFA-VG, BGBl I 87/2012 idF BGBl I 68/2013, als verfassungswidrig aufzuheben, wird abgewiesen.</p>

<p>ESTG 1988 § 29, § 30, § 30a, § 30b, § 30c G 111/2015 BFG 25. September 2015</p>	<p>Der Antrag, die Wortfolge „aus privaten Grundstücksveräußerungen (§ 30) und“ in § 29 Z 2 ESTG 1988 sowie die §§ 30, 30a, 30b und 30c ESTG 1988 idF BGBl I 22/2012 (1. Stabilitätsgesetz 2012), als verfassungswidrig aufzuheben, wird abgewiesen.</p>
<p>FMABG § 2 G 43/2015 ua LG Klagenfurt 3. Juli 2015</p>	<p>Der Antrag, die Wortfolge „, Bundesgesetz über Sanierungsmaßnahmen für die HYPO ALPE ADRIA BANK INTERNATIONAL AG – HaaSanG, BGBl I 51/2014“ in § 2 Abs 1 Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz – FMABG, BGBl I 97/2001 idF BGBl I 51/2014, als verfassungswidrig aufzuheben, wird abgewiesen.</p>
<p>FremdenpolizeiG 2005 § 46a G 171/2014 ua BVwG 23. Februar 2015</p>	<p>Die Anträge, § 46a Abs 1a Fremdenpolizeigesetz 2005, BGBl I 100 idF BGBl I 87/2012, als verfassungswidrig aufzuheben, werden abgewiesen.</p>
<p>GlücksspielG § 50, § 52 G 55/2015 ua LVwG OÖ 18. Juni 2015</p>	<p>Die Anträge, die Worte „des Landes“ in § 50 Abs 1 Glücksspielgesetz – GSpG, BGBl 620/1989 idF BGBl I 33/2013, und § 52 Abs 3 GSpG, BGBl 620/1989 idF BGBl I 13/2014, als verfassungswidrig aufzuheben, werden abgewiesen.</p>
<p>GlücksspielG § 52 G 203/2014 ua LVwG Burgenland LVwG Tirol 10. März 2015</p>	<p>Die Anträge, § 52 Abs 2 und 3 Glücksspielgesetz – GSpG, BGBl 620/1989 idF BGBl I 13/2014, als verfassungswidrig aufzuheben, werden abgewiesen.</p>
<p>GOG § 89d G 325/2015 ua OGH 9. Dezember 2015</p>	<p>Der Antrag, § 89d Abs 2 Gerichtsorganisationsgesetz – GOG, RGBL 217/1896 idF BGBl I 26/2012, als verfassungswidrig aufzuheben, wird abgewiesen.</p>
<p>GSA § 1 G 43/2015 ua LG Klagenfurt 3. Juli 2015</p>	<p>Die Anträge, § 1 Abs 4 Bundesgesetz zur Schaffung einer Abbaueinheit – GSA, BGBl I 51/2014, als verfassungswidrig aufzuheben, werden abgewiesen.</p>

<p>SchaumweinsteuerG § 3 G 28/2015 BFG 18. Juni 2015</p>	<p>Der Antrag, § 3 Abs 1 Schaumweinsteuergesetz, BGBl 702/1994 idF BGBl I 13/2014, als verfassungswidrig aufzuheben, wird abgewiesen.</p>
<p>SPG § 89 G 255/2015 ua VwG Wien 24. November 2015</p>	<p>Die Anträge, § 89 Abs 1 und die Wortfolge „, wenn auch beim Landesverwaltungsgericht (Abs. 1),“ in § 89 Abs 2 Sicherheitspolizeigesetz – SPG, BGBl 566/1991 idF BGBl I 161/2013, als verfassungswidrig aufzuheben, werden abgewiesen.</p>
<p>SPG § 89 G 193/2014 ua VwG Wien 24. Juni 2015</p>	<p>Die Anträge, § 89 Abs 1 und die Wortfolge „, wenn auch beim Landesverwaltungsgericht (Abs. 1),“ in § 89 Abs 2 Sicherheitspolizeigesetz – SPG, BGBl 566/1991 idF BGBl I 161/2013, als verfassungswidrig aufzuheben, werden abgewiesen. Die Anträge, § 89 Abs 4 Sicherheitspolizeigesetz – SPG, BGBl 566/1991 idF BGBl I 161/2013, als verfassungswidrig aufzuheben, werden abgewiesen.</p>
<p>VGWG § 26 G 404/2015 VwG Wien 25. November 2015</p>	<p>Der Antrag, die Wortfolge „Baupolizeiliche Aufträge,“ in § 26 Z 1 lit b Gesetz über das Verwaltungsgericht Wien (VGWG), LGBl 83/2012, als verfassungswidrig aufzuheben, wird abgewiesen.</p>
<p>VGWG § 26 G 393/2015 VwG Wien 25. November 2015</p>	<p>Der Antrag, 1. die Wortfolge „und nachträgliche Vorschreibung der Ersatzpflanzung“, 2. in eventu die Wortfolge „, Aufträge zur Durchführung von Ersatzpflanzungen“ und 3. in eventu die Wortfolge „, Aufträge zur Durchführung von Ersatzpflanzungen und nachträgliche Vorschreibung der Ersatzpflanzung“ in § 26 Z 3 lit a Gesetz über das Verwaltungsgericht Wien (VGWG), LGBl 83/2012 idF LGBl 45/2013, als verfassungswidrig aufzuheben, wird abgewiesen.</p>
<p>VGWG § 26 G 256/2015 ua VwG Wien 28. September 2015</p>	<p>Der Antrag, § 26 Z 4 lit a Gesetz über das Verwaltungsgericht Wien (VGWG), LGBl 83/2012, als verfassungswidrig aufzuheben, wird abgewiesen.</p>
<p>VwGVG § 21 G 240/2014 LVwG Tirol 2. Juli 2015</p>	<p>Der Antrag, § 21 Abs 2 zweiter Satz Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz – VwGVG, BGBl I 33/2013, als verfassungswidrig aufzuheben, wird abgewiesen.</p>

WAOR

§ 5
G 139/2014
BFG
27. Februar 2015

Der Antrag, die Wortfolge „und der abgabenrechtlichen Verwaltungsübertretungen zu diesen Abgaben“ in § 5 Gesetz über die Organisation der Abgabenverwaltung und besondere abgabenrechtliche Bestimmungen in Wien (WAOR), LGBl 21/1962 idF LGBl 45/2013, als verfassungswidrig aufzuheben, wird abgewiesen.

ZPO

§ 125, § 126
G 325/2015 ua
OGH
9. Dezember 2015

Der Antrag, § 125 Abs 1 und § 126 Abs 1 ZPO, RGBl. 113/1895, letzterer idF BGBl I 30/2012, als verfassungswidrig aufzuheben, wird abgewiesen.

6.6.4. Parteianträge**STATTGABEN****DatenschutzG 2000**

§ 28
G 264/2015
8. Oktober 2015

§ 28 Abs 2 Datenschutzgesetz 2000, BGBl I 165/1999, idF BGBl I 133/2009, wird als verfassungswidrig aufgehoben.

Die Aufhebung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2016 in Kraft.

Frühere gesetzliche Bestimmungen treten nicht wieder in Kraft.

GrundverkehrsG Tir

§ 3
G 191/2015
26. November 2015

Die Wortfolge „originäre oder“ in § 3 Abs 1 lit a Tiroler Grundverkehrsgesetz 1970, LGBl 4/1971, war verfassungswidrig.

ABWEISUNGEN**AnerbenG**

§ 11, § 17
G 165/2015
9. Dezember 2015

Der Antrag, § 11 und § 17 Anerbengesetz, BGBl 106/1958, idF BGBl 659/1989, als verfassungswidrig aufzuheben, wird abgewiesen.

RechtspflegerG

§ 22
G 224/2015 ua
7. Oktober 2015

Der Antrag, § 22 Abs 1 Rechtspflegergesetz, BGBl 560/1985, idF BGBl I 72/2007, als verfassungswidrig aufzuheben, wird abgewiesen.

StGB
§ 20
G 154/2015 ua
8. Oktober 2015

Die Anträge, § 20 StGB, BGBl 60/1974 idF BGBl I 108/2010, als verfassungswidrig aufzuheben, werden abgewiesen.

StPO
§ 112
G 46/2015
3. Juli 2015

Der Antrag, das Wort „konkret“ in § 112 Abs 2 erster Satz StPO idF BGBl I 29/2012 sowie das Wort „solche“ in § 112 Abs 2 zweiter Satz StPO idF BGBl I 29/2012 als verfassungswidrig aufzuheben, wird abgewiesen.

Unternehmensgesetzbuch
§ 283
G 224/2015 ua
7. Oktober 2015

Der Antrag, § 283 Abs 3 Unternehmensgesetzbuch, dRGGBl 219/1897, idF BGBl I 111/2010, als verfassungswidrig aufzuheben, wird abgewiesen.

6.6.5. Anträge von Mitgliedern des Nationalrates

STATTGABEN

HaaSanG
G 239/2014 ua
3. Juli 2015

Das Bundesgesetz über Sanierungsmaßnahmen für die HYPO ALPE ADRIA BANK INTERNATIONAL AG (HaaSanG), BGBl I 51/2014, wird als verfassungswidrig aufgehoben.

Frühere gesetzliche Bestimmungen treten nicht wieder in Kraft.

Das Bundesgesetz über Sanierungsmaßnahmen für die HYPO ALPE ADRIA BANK INTERNATIONAL AG (HaaSanG), BGBl I 51/2014, ist nicht mehr anzuwenden.

ABWEISUNGEN

GSA
§ 1, § 7
G 239/2014 ua
3. Juli 2015

Der Antrag, §§ 1 und 7 Bundesgesetz zur Schaffung einer Abbaueinheit – GSA, BGBl I 51/2014, als verfassungswidrig aufzuheben, wird abgewiesen.

6.7. Statistische Gesamtübersicht

Siehe nächste Seite.

Wien, am 09. März 2016

Der Präsident:
Dr. GERHART HOLZINGER

	Am 1.1.2015 anhängig				Neu	Erledigt im Zeitraum von 1.1.2015 bis 31.12.2015								Offene Fälle		
	aus 2012	aus 2013	aus 2014	insgesamt		Zugang 2015	stattgegeben	abgewiesen	zurückgewiesen	eingestellt	abgelehnt	VH negativ	Streich. sonst. Erl.	insges. erledigt	insges. anhängig am 31.12.2015	davon zur Normprüfung unterbrochen
KOMPETENZEN DES VERFASSUNGSGERICHTSHOFES																
Klagen nach Art. 137 B-VG	0	4	6	10	19	1	4	7	2	0	6	0	20	9	0	
Kompetenzkonflikte nach Art. 138 B-VG	0	0	2	2	4	0	0	4	0	0	0	0	4	2	0	
Verfahren betr. U-Ausschüsse nach Art. 138b B-VG	0	0	0	0	10	0	0	3	1	0	0	0	10	0	0	
Verordnungsprüfungen nach Art. 139 B-VG	0	3	63	66	164	53	10	52	49	6	2	4	176	54	0	
Gesetzesprüfungen nach Art. 140 B-VG	0	3	93	96	679	96	76	126	85	41	87	10	521	254	8	
Staatsvertragsprüfungen nach Art. 140a B-VG	0	0	0	0	3	0	0	0	0	0	1	0	1	2	1	
Wahlverfahren nach Art. 141 B-VG	0	0	0	0	24	4	5	4	0	0	1	0	14	10	0	
Anträge Mandatsverlust nach Art. 141 B-VG	0	0	1	1	1	1	1	0	0	0	0	0	2	0	0	
Staatsgerichtsbarkeit nach Art. 142, 143 B-VG	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	
Beschreibbeschwerden nach Art. 144 B-VG	4	39	23	66	3	17	6	6	1	26	0	13	69	0	0	
Erkenntnisbeschwerden nach Art. 144 B-VG	0	0	661	661	2642	127	17	73	31	828	1560	26	2662	641	5	
Beschwerden nach Art. 144a B-VG	0	3	5	8	1	5	0	0	1	2	1	0	9	0	0	
SUMME	4	52	854	910	3551	304	125	275	170	903	1658	53	3488	973	14	

